

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

K. Rogalska Die Slowakei nach dem Attentat auf Ministerpräsident Fico	78
M. Zvára Die Ersitzung im tschechischen Recht	79
H. Küpper Das erste ungarische Gesetz über Kryptowerte	83
IOR-Chronik Russische Föderation, Tschechische Republik, Ungarn	87
IRZ-Bericht Rumänien: „Hate crime“ – Rechtsgrundlagen und Strafverfolgung aus vergleichender Perspektive	91

5/2024

33. Jahrgang • 29. Mai 2024 • Seite 78–94

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 05/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

<i>Rogalska, K.</i>	Die Slowakei nach dem Attentat auf Ministerpräsident Fico	78
<i>Zvára, M.</i>	Die Ersitzung im tschechischen Recht	79

Dokumente und Materialien

<i>Küpper, H.</i>	Das erste ungarische Gesetz über Kryptowerte	83
-------------------	--	----

IOR-Chronik

Russische Föderation	Änderungsgesetz zum Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern in der RF, zum Gesetz über die Korruptionsbekämpfung, zum Gesetz über die Sicherheit kritischer Informationsinfrastruktur der RF, z zum Geldwäschegesetz, u.a.	87
Tschechische Republik	Gesetz über Gemeinden, über Personalausweise, über die Mehrwertsteuer, Haushaltsgesetz, Gesetz über das Strafregister u.a.	90
Ungarn	Amt des „Hauptberaters des Ministerpräsidenten für die nationale Sicherheit“, Leitzinsen, Streitschlichtung bei digitalen Diensten wird u.a.	90

Aus der Tätigkeit der IRZ

Rumänien	„Hate Crime“ – Rechtsgrundlagen und Strafverfolgung aus vergleichender Perspektive	91
-----------------	--	----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 5/2024

29. Mai · 33. Jahrgang · Seite 78–94

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Die Slowakei nach dem Attentat auf Ministerpräsident Fico

Von Karin Rogalska, M. A.*

Die Autorin stellt die Ursachen und Folgen des Attentats auf den slowakischen Ministerpräsidenten Fico am 15.5.2024 dar. Mit dem Anschlag, bei dem Fico schwer verletzt wurde, wurden einmal mehr die gesellschaftlichen Spannungen in der Slowakei deutlich. Die Autorin vermutet, dass die Tat auch verstärkte Sicherheitsmaßnahmen und weitere umstrittene Reformen nach sich ziehen wird. Trotz der Verurteilung des Attentats bleiben die politischen Lager gespalten und der Ton der Debatte ist weiter scharf.

The author describes the causes and consequences of the assassination attempt on Slovak Prime Minister Fico on 15 May 2024. The attack, in which Fico was seriously injured, once again highlighted the social tensions in Slovakia. The author assumes that the attack will also result in increased security measures and further controversial reforms. Despite the condemnation of the attack, the political camps remain divided and the tone of the debate remains sharp.

Der slowakische Ministerpräsident Fico hat das am 15.5.2024 auf ihn verübte Attentat überlebt. Mittlerweile ist er außer Lebensgefahr, wenngleich sein Zustand wohl auf absehbare Zeit ernst bleibt.

Der 71-Jährige, der den Regierungschef mit vier Schüssen verletzte, wurde noch am Tatort im mittelslowakischen Handlová festgenommen und muss mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen. In einer ersten Vernehmung gab er an, nicht mit der Politik der Regierung einverstanden zu sein. Er soll die Tatwaffe legal besessen und schon mehrfach an Veranstaltungen teilgenommen haben, wo Fico unter freiem Himmel die Begegnung mit Anhängern suchte. Dabei studierte er wohl auch genauestens Reaktionen und Bewegungsabläufe des Regierungschefs und seiner Bodyguards.

Zunächst hieß es, die Ermittler gingen von einem „einsamen Wolf“ aus; Spekulationen darüber, dass der mutmaßliche Attentäter Teil einer regierungsfeindlichen Gruppierung sei, wurde seitens des Innenministeriums zu diesem Zeitpunkt eine Absage erteilt. Inzwischen wird nicht mehr ausgeschlossen, dass der Schütze Hintermänner hatte.

Die Schüsse auf Fico markieren den vorläufigen traurigen Höhepunkt einer Polarisierung der slowakischen Gesellschaft, die nun schon ein knappes Jahrzehnt anhält und ihren Anfang

in Massenprotesten gegen Korruption nahm. Der Ministerpräsident, der aktuell zum vierten Mal an der Spitze der Regierung steht, ist spätestens seit der Jahrtausendwende einer der markantesten Politiker des mitteleuropäischen Lands.

Als Gründer und langjähriger Vorsitzender der linkspopulistischen Partei *Smer – sociálna demokracia* („Richtung – Sozialdemokratie“) steht er für Kontinuität und Verlässlichkeit in einer sich ständig wandelnden politischen Landschaft. An seiner Persönlichkeit hingegen scheiden sich die Geister. Vor allem Medienschaffende sehen sich seit Jahren durchgängig mit nicht selten unflätigen Anwürfen durch ihn konfrontiert. Seine politischen Kontrahentinnen und Kontrahenten gehen ihn denn zumeist auch wegen seines politischen Stils und weniger seiner Programmatik wegen an.

In den Tagen nach dem Attentat hieß es nicht selten, die Schüsse auf den Ministerpräsidenten hätten nicht überrascht. Denn das politische Klima im Lande sei vergiftet, wozu Fico mit unzähligen Verbalattacken auf mutmaßliche und tatsächliche Gegner beigetragen habe. Die Grenzen zwischen berechtigter Kritik am Auftreten eines Politikers und mehr als zweifelhafter Rechtfertigung eines feigen und menschenverachtenden Angriffs auf eine Person waren dabei nicht immer ersichtlich. Nicht zuletzt wurde so auch unter den Tisch gekehrt, dass der frühere konservative Regierungschef Heger im Oktober 2022 nur durch Zufall einem Anschlag entgangen war.

In der Zusammenschau der tödlichen Schüsse auf den Journalisten Kuciak und seine Verlobte Kušnírová im Februar 2018, der geplanten Ermordung Hegers und des Attentats auf Fico ergibt sich das Bild eines dysfunktionalen Staats, wo missliebige Exponenten die Liquidierung mit der Waffe fürchten müssen. Dies lässt Erinnerungen an die neunziger Jahre wach werden, als die slowakische Mafia Konflikte oft mit Schussgefechten auf der Straße austrug. Damit werden auch Befürchtungen laut, die Slowakei könnte international an Renommee einbüßen. Diese haben sich bisher jedoch nicht bestätigt. Das Rating des Wirtschaftsstandorts lautet, wie

* Karin Rogalska ist Länderherausgeberin für die Slowakei in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa.

etwa auch das von Polen oder Spanien, auf A-1, die Aussichten gelten als stabil.

Von gesellschaftlicher Stabilität oder zumindest einer Stabilisierung, wie sie Staatspräsidentin Čaputová und der ihr am 15.6.2024 nachfolgende Pellegrini unmittelbar nach dem Attentat angemahnt haben, ist hingegen nicht auszugehen. Ein von beiden ins Spiel gebrachter runder Tisch aller Parteien, teilweise auch von Medienschaffenden, dürfte in absehbarer Zeit jedenfalls nicht zustande kommen.

Auch hält die Regierung an so umstrittenen Vorhaben wie der Strafrechtsreform¹ und dem Umbau des öffentlichen Rundfunks zu einer staatlichen Institution fest. Weiterhin wurden erhebliche Verschärfungen bei der inneren Sicherheit angekündigt, infolge derer etwa die höchsten politischen Amtsträgerinnen und Amtsträger für die Dauer eines Mandats keine Privatwohnung mehr haben dürfen.

Die notwendigen Gesetzesänderungen dürften, insofern sie wie im Falle der Strafrechtsreform noch nicht schon verabschiedet bzw. dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt wurden, per Schnellverfahren im Nationalrat durchgepeitscht werden, dies unter Verweis auf eine Gefährdungslage, die sich unter anderem im Attentat auf den Ministerpräsidenten manifestiert habe. Hierzu ist anzumerken: Die Mitspracherechte des Parlaments werden schon seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie de facto immer mehr eingeschränkt; Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller Parteien hatten sich jedoch vor den Wahlen im September 2023 dafür ausgesprochen, zu einer seriösen Debattenkultur zurückzufinden.

Das Attentat mag für eine Schrecksekunde zu einem Innehalten der Gesellschaft geführt haben. Der Weg zu einem konstruktiven Miteinander hingegen ist noch weit. Zwar stehen die Verantwortlichen in den Medien aktuell zusammen, indem sie in einer gemeinsamen Erklärung das Attentat auf den Regierungschef verurteilten, auch ist die Berichterstattung darüber zumindest in der Slowakei fast ungewohnt moderat. Die politischen Lager scheinen jedoch weiter unversöhnlich; der Ton in der Auseinandersetzung hat, sicher auch mit Blick auf die bevorstehenden Europawahlen, nichts an Schärfe verloren.

DOI: 10.61028/wiro-2024-05-21

Die Ersitzung im tschechischen Recht

Von JUDr. Michael Zvára, Ph. D., LL. M.*

Der Autor untersucht die Ersitzung im tschechischen Recht, welche den Erwerb von Rechten durch langjährige Ausübung ermöglicht. Seit dem 1.1.2014 wurden die Regeln der Ersitzung im neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch neu definiert, um Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen und der rechtlichen Situation zu beseitigen und somit die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Artikel differenziert zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Ersitzung, erläutert die gesetzlichen Voraussetzungen für beide Arten und beschreibt deren Auswirkungen auf Eigentumsrechte und die tschechische Rechtspraxis.

The author analyses acquisitive prescription in Czech law, which enables the acquisition of rights through long-term exercise. Since 1 January 2014, the rules of acquisitive pres-

cription have been redefined in the new Czech Civil Code in order to eliminate discrepancies between the actual and legal situation and thus increase legal certainty. The article differentiates between ordinary and extraordinary acquisitive prescription, explains the legal requirements for both types and describes their effects on property rights and Czech legal practice.

I. Die Funktion der Ersitzung

Das tschechische Recht kennt die Möglichkeit, Rechte durch langjährige Ausübung zu erwerben. Seit dem 1.1.2014 wurde mit Inkrafttreten des neuen BGB¹ jedoch die Ersitzung im tschechischen Recht neu geregelt. Die herrschende Lehre vertritt die Ansicht, dass durch die Ersitzung eine dauerhafte Diskrepanz zwischen der faktischen und der rechtlichen Situation beseitigt und der langandauernde gute Glaube des Besitzers geschützt wird.² Die Ersitzung schafft somit Rechtssicherheit durch Zusammenführung von faktischer Sachlage und Rechtslage.

Im tschechischen Recht spielt Eigentumserwerb durch Ersitzung eine grundlegende Rolle bei der Regelung der Eigentumsverhältnisse zu Liegenschaften. Dies beruht auf der Tatsache, dass vom 1.1.1951 bis zum 31.12.2013 der Grundsatz der materiellen Publizität des Immobilienkatasters³ im tschechischen (früher tschechoslowakischen) Recht nicht vollständig angewendet wurde. Die Abschaffung des Eintragungsgrundsatzes am 1.1.1951 und die Einführung des Eigentumserwerbs ohne Eintragung des neuen Eigentümers im Immobilienkataster waren grundlegend. Dies führte zum Auseinanderfallen des tatsächlichen und des eingetragenen Stands der Eigentumsrechte. Auch der Erwerb des Eigentumsrechts, der im guten Glauben an den Stand der Eintragungen im Grundbuch das Eigentumsrecht an einer Immobilie entgeltlich erworben hat, war aufgrund der fehlenden materiellen Publizität nicht vor dem tatsächlichen Eigentümer geschützt. Somit stellt die Ersitzung im tschechischen Recht sicher, dass die rechtlichen und die faktischen Verhältnisse nach einer bestimmten Zeit des friedlichen und ungestörten Besitzes übereinstimmen.

II. Einteilungen der Ersitzung

Das tschechische Recht unterscheidet zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Ersitzung. Um ein Recht durch ordentliche Ersitzung zu erwerben, müssen strengere Bedingungen erfüllt werden (§ 1090, § 1091 BGB). Dafür tritt die Ersitzung des Eigentumsrechts an beweglichen Sachen bereits nach drei (§ 1091 Abs. 1 BGB) und bei unbeweglichen Sachen nach zehn Jahren (§ 1091 Abs. 2 BGB) ein. Die außerordentliche Ersitzung (§ 1095 BGB) erfordert keinen Nachweis des Rechtstitels, auf dem sich der Besitz gründet, tritt aber erst mit Ablauf der doppelten Zeit ein, die für eine ordentliche Ersitzung erforderlich ist. Diese Gliederung hat ihre Grundlage im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), das als Vorbild für die derzeitige tschechische Regelung der Ersitzung gedient hat.

1) Vgl. dazu Sommerfeld, DRiZ 2024, S. 134 f.

* JUDr. Michael Zvára, Ph. D., LL. M. ist Rechtsanwalt und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag unter der Leitung von prof. JUDr. David Elišer, Ph. D.

1) Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Dieses Gesetz wird im Folgenden mit „BGB“ abgekürzt.

2) Petrov, in: Petrov et al., Občanský zákoník (Bürgerliches Gesetzbuch), 2. Aufl. (2. Aktualisierung) 2023, § 1089 BGB Rn. 1.; Thöndel, in: Dvořák et al., Občanské právo hmotné. Svazek 3. Díl třetí. Věcná práva (Materielles Bürgerliches Recht. Band 3. Dritter Teil. Sachenrechte), 2015, S. 60.

3) Tschechisch: Katastr nemovitostí.

III. Die Wirkung der Ersitzung

Der Eigentumserwerb durch Ersitzung ist im tschechischen Recht ähnlich wie im deutschen,⁴ endgültig und kondiktionsfest.⁵ Das ersessene Recht wird originär erworben. Im tschechischen Recht spricht man von einem originären Erwerb, wenn das Recht des neuen Eigentümers nicht vom Recht eines Vorgängers abgeleitet ist. In Einklang mit der herrschenden Lehre hält die Rechtsprechung den originären Eigentumserwerb für einen Vorgang, bei dem das Eigentum des Vorgängers ohne Belang ist.⁶ Die Ersitzung wirkt gegen alle, auch gegen den im Kataster eingetragenen Eigentümer, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund der eingetragene Eigentümer sein Eigentumsrecht ableitet und ob ihm das Eigentumsrecht bis zum Ende der Ersitzungsfrist zustand.⁷ Auf Rechtserwerb durch Ersitzung folgt kein Bereicherungsausgleich. Beim Ersitzungsgegner bewirkt die Ersitzung einen Rechtsverlust. Wer ersessen hat, kann über sein Recht verfügen. Die Ersitzung dinglicher Rechte an Liegenschaften, die im Immobilienkataster aufgezeichnet werden, bricht den Eintragungsgrundsatz. Die ersessenen Rechte werden ohne Registereintragung kraft Gesetzes erworben. Der neue Berechtigte kann sein Recht in den Immobilienkataster eintragen lassen. Die Eintragung hat jedoch lediglich deklaratorische Wirkungen, da der Rechtserwerb bereits durch die Ersitzung erfolgt ist. Wer dingliche Rechte an einer Liegenschaft, die im Immobilienkataster erfasst wird, ohne Registereintragung ersessen hat, läuft Gefahr, dass ein gutgläubiger Erwerber im Vertrauen auf den im Immobilienkataster eingetragenen Registerstand, der von der tatsächlichen Rechtslage abweicht, Rechte erwirbt (§ 984 Abs. 1 BGB). Der gutgläubige Erwerb beseitigt die Wirkungen einer früheren, bereits erfolgten, Ersitzung. Um diese Wirkung auszuschließen, kann der neue Berechtigte sein bereits ersessenes Recht in Immobilienkataster mit der Zustimmung des im Immobilienkataster eingetragenen Eigentümers (Ersitzungsgegners) gemäß § 66 der Kataster-VO⁸ deklaratorisch eintragen lassen. Falls eine konsensuale Eintragung nicht erfolgt, hat der neue Ersitzer die Möglichkeit, Feststellungsklage nach § 985 BGB zu erheben sowie gemäß § 985 BGB i. V. m. § 24 des Katastergesetzes⁹ einen Sperrvermerk, dass ein Streit über die Eintragung besteht, im Immobilienkataster eintragen zu lassen. Dieser Vermerk schließt stets den guten Glauben aus. Der gute Glaube ist auch ausgeschlossen, wenn der Erwerber vom Bestehen des ersessenen Rechts Kenntnis erlangt, selbst wenn das ersessene Recht nicht im Immobilienkataster eingetragen ist.

IV. Die Rechtsgrundlage der Ersitzung

Die Rechtsgrundlage für die Ersitzungen bilden § 1089 und § 1090 BGB.

Um ein Recht im tschechischen Recht durch Ersitzung erwerben zu können, ist es erforderlich, dass es sich um ein zur Ersitzung taugliches Recht handelt, der Besitz tatsächlich ausgeübt wird, die Ersitzungsfrist verstrichen ist und entweder qualifizierter Besitz (für die ordentliche Ersitzung) oder Besitz ohne unredlichen Vorsatz (für die außerordentliche Ersitzung) vorliegt.

1. Die Voraussetzungen und Eigenschaften der Ersitzung

a) *Besitz als Ersitzungsvoraussetzung.* In § 988 Abs. 1 BGB wird der zulässige Gegenstand des Besitzes geregelt. Gegenstand des Besitzes kann im tschechischen Recht nur ein (Eigentums- oder sonstiges) Recht sein.¹⁰ Das tschechische Recht unterscheidet anders als das als Vorbild dienende österreichische Recht nicht mehr zwischen dem Rechtsbesitz und dem Sachbesitz.¹¹ Man spricht von Besitz eines Eigentumsrechts, wenn sich der Besitz auf die Ausübung eines Eigentumsrechts an einer körperlichen oder unkörperlichen Sache

bezieht, die selbst kein Recht ist. So kann der Besitz eines Eigentumsrechts im Allgemeinen an körperlichen Sachen (beweglichen oder unbeweglichen) und an unkörperlichen Sachen, die keine Rechte sind (z. B. Gesellschaftsanteile), ausgeübt werden. Von dem Besitz eines Rechts, das kein Eigentumsrecht ist, spricht man, wenn der Besitz mit der Ausübung eines anderen Rechts verbunden ist (z. B. Baurecht, Grunddienstbarkeit).

b) *Die zur Ersitzung tauglichen Rechte.* Die vorstehende Unterscheidung ist insofern wichtig, dass grds. nur eine Ersitzung des Eigentumsrechts möglich ist (§§ 1089 Abs. 1, 1095 BGB). Die Ersitzung anderer Rechte ist hingegen nur dann möglich, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, wie z. B. bei Grunddienstbarkeiten (§ 1260 Abs. 1 BGB) oder dem Baurecht (§ 1243 Abs. 1 BGB). Da es sich beim Besitz eines Schuldrechts nicht um den Besitz eines Eigentumsrechts, sondern um den Besitz eines „anderen Rechts“ (z. B. eines Miet- oder Pachtverhältnisses) handelt, kann das Recht nicht ersessen werden. Der Eigentumserwerb durch Ersitzung ist im tschechischen Recht auch an gestohlenen und abhandengekommenen Sachen möglich, wobei nur *res extra commercium* aus dem Eigentumserwerb durch Ersitzung ausgeschlossen sind.

c) Die ordentliche Ersitzung

aa) *Redlichkeit.* Gemäß § 1089 Abs. 1 BGB ist zur ordentlichen Ersitzung die Redlichkeit des Besitzers erforderlich. Redlicher Besitzer ist nach § 992 Abs. 1 S. 1 BGB derjenige, der aus nachvollziehbaren Gründen glaubt, dass ihm das von ihm ausgeübte Recht zusteht. Ein unredlicher Besitzer ist nach § 992 Abs. 1 S. 2 BGB derjenige, der weiß oder für den es aus den Umständen ersichtlich sein muss, dass er ein Recht ausübt, das ihm nicht zusteht.

Bis zum Jahr 1950 wurde im tschechoslowakischen Recht der Begriff der Redlichkeit so ausgelegt, dass ein redlicher Besitzer derjenige ist, der weder weiß, dass er ein Unrecht begeht, noch die Tatsachen kennt, aus denen ein solcher Umstand abgeleitet werden könnte. Diese Ansicht wurde als Mindermeinung auch nach 1989 in der tschechischen Rechtsprechung vertreten. Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik (OG) vertrat die Ansicht, dass redlicher Besitzer derjenige ist, der kein Unrecht begeht, selbst wenn er weiß, dass das Eigentumsrecht nicht auf ihn übergegangen war.¹² So ist der Besitz nach dieser Mindermeinung auch dann redlich, wenn der Besitzer weiß, dass das in Besitz genommene Recht (z. B. Eigentumsrecht) ihm nicht gehört, aber unter Berücksichtigung aller Umstände der Ansicht ist, dass er durch seinen Besitz kein Unrecht verursacht (z. B. Besitz des Eigentumsrechts an einer Immobilie mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers ohne ordnungsgemäße Eintragung des Eigentumsrechts im Immobilienkataster). Dieser Auslegung des Begriffs des „redlichen Besitzes“, kann angesichts des derzeitigen Wortlauts von § 992 BGB nicht gefolgt werden.

4) Wolf/Wellenhofer, Sachenrecht, 25. Aufl. 2010, S. 150.

5) Thöndel, in Dvořák et al., a. a. O., S. 150.

6) OG, Beschl. v. 25.5.2021, Az. 22 Cdo 3802/2020; Sedláček/Rouček, Komentář k československému obecnému zákoníku občanskému a občanské právo platné na Slovensku a v Podkarpatiské Rusi, díl II. (Kommentar zum tschechoslowakischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und bürgerliches Recht in der Slowakei und in der Karpatenukraine, Teil II.), 1935, S. 318.

7) OG, Beschl. v. 30.10.2018, Az. 22 Cdo 3202/2018.

8) VO Nr. 357/2013 Sb.

9) Gesetz Nr. 256/2013 Sb.

10) Für den Besitz eines Eigentumsrechts siehe § 989 Abs. 1 BGB, für den Besitz eines anderen Rechts siehe § 989 Abs. 2 BGB.

11) Eccher/Riss, ABGB, 7. Aufl. § 311 Rn. 1.

12) OG, Urt. v. 4.1.2007, Az. 22 Cdo 2145/2006.

So reicht es für die Redlichkeit des Besitzers im Sinne des § 992 BGB nicht aus, dass der Besitzer weder weiß, dass er ein Unrecht begeht, noch die Tatsachen kennt, die einen solchen Umstand begründen. Es reicht für die Redlichkeit des Besitzes also nicht aus, dass der Besitzer nur glaubt (obwohl nachvollziehbar), kein Unrecht zu tun. Um redlich zu sein, muss der Besitzer innerlich (subjektiv) nachvollziehbar davon überzeugt sein, dass ihm das ausgeübte Recht zusteht. Diese innere subjektive Überzeugung ist aus der objektiven Sicht eines Durchschnittsmenschen zu beurteilen (§ 4 BGB). Somit ist im tschechischen Recht für die Redlichkeit erforderlich, dass der Besitzer auf das Vorhandensein des eigenen Eigentumsrechts vertraut. Für die Redlichkeit des Besitzes ist im tschechischen Recht also eine positive Überzeugung des Besitzers erforderlich, dass ihm das ausgeübte Recht tatsächlich gehört (positiver redlicher Besitz). Diese Auslegung stützt sich auf den ausdrücklichen Wortlaut von § 992 Abs. 1 BGB. Demnach ist der redliche Besitz ausgeschlossen, wenn der Besitzer aktiv weiß oder unter Berücksichtigung aller Umstände wissen muss, dass das ausgeübte (sich im Besitz befindliche) Recht ihm nicht gehört.

Die Rechtsprechung scheint ebenfalls zu dieser Auslegung zu neigen. Die jetzt schon gefestigte Rechtsprechung vertritt die Ansicht, dass der redliche Besitz i. S. v. § 992 BGB auf dem positiven Glauben des Besitzers an das Bestehen des ausgeübten Rechts beruht.¹³ Die Rechtsprechung hat die positive Definition des redlichen Besitzes im tschechischen Recht entwickelt. Diese Definition des „redlichen Besitzers“ kann auch so zusammengefasst werden, dass der Besitzer innerlich überzeugt ist, dass ihm das ausgeübte Recht in Wirklichkeit auch zusteht, er also der der wahre Eigentümer der Sache ist.

Der redliche Besitz eines Eigentumsrechts, das von einem Nichteigentümer ausgeübt wird, liegt also dann vor, wenn das Eigentumsrecht von einem Besitzer in dem entschuldbaren Irrtum ausgeübt wird, dass das ausgeübte Eigentumsrecht dem Besitzer auch tatsächlich zusteht. Dasselbe gilt für eine Person, die den Besitz eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts ausübt, d. h. diese Person befindet sich im entschuldbaren Irrtum, dass sie der Berechtigte ist, z. B. aufgrund einer Grunddienstbarkeit.

In dieser Frage weicht somit das tschechische Recht von dem österreichischen Recht ab, wenn nach dem österreichischen Recht die Redlichkeit als Glaube, durch das Haben und Behalten niemands Recht zu verletzen,¹⁴ verstanden wird. Redlichkeit bedeutet nach § 1463 ABGB nicht zwingend den Glauben, Eigentümer zu sein.¹⁵

Die Redlichkeit muss während der ganzen Ersitzungszeit andauern. Der Wegfall der Redlichkeit nach Ersitzung ist unschädlich. Die Redlichkeit wird vermutet (§ 994 BGB).

bb) *Echtheit des Besitzes*. Zur ordentlichen Ersitzung ist des Weiteren die Echtheit des Besitzes erforderlich (§ 1090 Abs. 1 BGB). Das Gesetz regelt nicht die Echtheit des Besitzes, sondern den Erwerb unechten Besitzes (§ 993 BGB). Das tschechische Recht geht hier von dem österreichischen Recht aus und übernimmt die Tatbestände Gewalt, heimliche Besitzerlangung, das Prekarium und die List, welche die Echtheit des Besitzes ausschließen. Einzig der echte Besitz kann zur ordentlichen Ersitzung führen.¹⁶ Die Unechtheit des Besitzes schließt die ordentliche Ersitzung aus.

cc) *Rechtmäßiger Besitz*. Weitere Voraussetzung für die Ersitzung ist nach § 1090 Abs. 1 BGB, dass der Besitz auf einem Rechtsgrund beruht, der zur Übertragung des Eigentumsrechts ausgereicht hätte, wenn es dem Übertragenden gehört hätte oder wenn es vom Berechtigten errichtet worden wäre. Die Bestimmung von § 1090 Abs. 1 BGB stellt somit auf einen Titel ab, der zum Übergang des Eigentums geführt

hätte. Der Titel muss somit objektiv gültig sein. Ein vermeintlich gültiger Titel (Putativtitel) reicht für die ordentliche Ersitzung nicht aus. Ist der Vertrag von Anfang an nichtig, scheidet die ordentliche Ersitzung aus. Ist jedoch der Titel anfechtbar (relative Ungültigkeit) ist die ordentliche Ersitzung möglich, wenn er innerhalb der ganzen Ersitzungsfrist nicht angefochten wird. Die Rechtsprechung besagt, dass zu den Voraussetzungen der ordentlichen Ersitzung gehört, dass der Besitz auf einem Rechtsgrund beruhen muss, der ausreichen würde, um das Eigentumsrecht zu begründen, wenn es dem Veräußerer gehörte.¹⁷ Um einen rechtmäßigen Besitz handelt es sich, wenn z. B. ein gültiger Kaufvertrag über eine Sache geschlossen, aber das Eigentum nicht auf den Käufer übergeht, weil der Verkäufer nicht der Eigentümer der Sache war und die Sache dem Käufer übergeben wird, wobei die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb von einer unbefugten Person nicht erfüllt waren.

Die ordentliche Ersitzung muss also auf einem Rechtsgrund beruhen, der zwar nicht das Eigentumsrecht des Besitzers begründete, aber nur, weil der Übertragende nicht Eigentümer der übertragenen Sache war und der Grundsatz, dass niemand einem anderen mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat (*nemo ad alium plus iuris transfere potest quam ipse habet*) zur Anwendung kam. Beruht der Besitz jedoch auf einem Rechtsgrund, der das Eigentumsrecht tatsächlich begründet hat, und verliert der Besitzer dieses Recht später, so ist der Rechtsgrund, der das verlorene Eigentumsrecht ursprünglich begründet hat, kein Rechtstitel für die ordentliche Ersitzung. In einem solchen Fall wäre ein neuer Rechtsgrund, der nach dem Erlöschen des Eigentumsrechts des Inhabers eintritt, erforderlich, damit die Ersitzungsfrist zu laufen beginnt.¹⁸

Ungeeignet für die ordentliche Ersitzung ist ein Titel daher, wenn dieser objektiv angesehen niemals zum Eigentumsübertragung führen kann (Mietvertrag, Pachtvertrag, Prekarium).

b) *Die außerordentliche Ersitzung*. Das tschechische Recht kennt auch die Möglichkeit das Eigentumsrecht durch die außerordentliche Ersitzung zu erwerben. Die außerordentliche Ersitzung wurde aus dem österreichischen (§ 1477 ABGB) ins tschechische Recht (§ 1095 BGB) übernommen. Bei der Übernahme wurden jedoch wesentliche Änderungen von dem tschechischen Gesetzgeber vorgenommen. Man kann von einer eigenständigen Rechtsfigur der außerordentlichen Ersitzung im tschechischen Recht sprechen, was auch die Rechtsprechung bestätigte.¹⁹ Schlussfolgerungen über das österreichische Recht lassen sich daher nur mit Einschränkungen zur Auslegung der Bestimmungen bezüglich der Ersitzung im BGB heranziehen.

Nach § 1095 BGB ist eine außerordentliche Ersitzung möglich, wenn der Besitzer den Rechtsgrund, auf den sich sein Besitz stützt, nicht nachweisen kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Besitzer ein unredlicher Vorsatz nachgewiesen werden kann. Jeder Besitzer kann somit die außerordentliche Ersitzung in Anspruch nehmen, es sei denn, er übt den Besitz mit unredlichem Vorsatz. An die Stelle der Rechtsfiguren der Redlichkeit, Rechtmäßigkeit und Echtheit, die für die ordentlichen Ersitzung die entscheidende Rolle spielen, treten bei der außerordentlichen Ersitzung der „unredliche Vorsatz“ bzw. das Fehlen ebendieses.

13) OG, Beschl. v. 29.10.2019, Az. 22 Cdo 240/2019; OG, Beschl. v. 28.8.2018, Az. 22 Cdo 2138/2018.

14) *Perner*, in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00, § 1463 Rn. 2.

15) *Perner*, in Kletečka/Schauer, a. a. O., § 1463 Rn. 3.

16) OG, Beschl. v. 25.4.2023, Az. 22 Cdo 1158/2022.

17) OG, Urt. v. 19.4.2022, Az. 22 Cdo 3387/2021; OG, Beschl. v. 18.5.2022, Az. 22 Cdo 2961/2021.

18) OG, Urt. v. 27.1.2023, Az. 22 Cdo 2747/2022.

19) OG, Beschl. v. 18.5.2022, Az. 22 Cdo 2961/2021.

Das OG bekräftigte, dass die Voraussetzung für die außerordentliche Ersitzung nach § 1095 BGB weder der redliche Besitz (§ 992 Abs. 1 BGB) noch der rechtmäßige Besitz (§ 1090 Abs. 1 BGB), sondern das Fehlen eines unredlichen Vorsatzes des Besitzers ist. Unredlicher Vorsatz liegt vor, wenn das Verhalten des Besitzers bei der Ergreifung und Ausübung des Besitzes nicht vorsätzlich redlich (sittlich) im allgemeinen Sinne war. Die Beweislast für die Unredlichkeit des Besitzers trägt derjenige, der den Besitz bestreitet.²⁰ Das Eigentumsrecht kann somit derjenige Besitzer durch die außerordentliche Ersitzung erwerben, der die Sache in dem Glauben besitzt, dass sein Besitz niemandem Schaden zufügt.²¹ Entscheidend ist somit auch der Glaube des Besitzers, durch das Haben und Behalten niemandes Recht zu verletzen. Die Redlichkeit i. S. v. § 992 BGB ist also keine Voraussetzung der außerordentlichen Ersitzung.

Im Falle von § 1095 BGB scheint das Gesetz und die Rechtsprechung auf der negativen Definition von Redlichkeit zu beruhen. Wenn die außerordentliche Ersitzung nur bei „unredlichem Vorsatz“ des Besitzers ausgeschlossen ist, kann die außerordentliche Ersitzung nur dann als ausgeschlossen angesehen werden, wenn der Besitzer positive Kenntnis davon hat, dass er durch seinen Besitz Dritten Unrecht, Schaden oder Nachteile verursacht oder Rechte Dritter verletzt.

Die Rechtsprechung geht auch davon aus, dass i. S. d. § 1095 BGB der „unredliche Vorsatz“ eine vorsätzliche Handlung ist, die die Merkmale des unechten Besitzes (§ 993 BGB) erfüllt, d. h. wenn der Besitzer vorsätzlich „mit eigenen Mitteln oder durch List oder Täuschung in den Besitz erlangt oder in ein dauerndes Recht zu verwandeln sucht, was er nur durch Täuschung besitzen durfte“.²² In der Begründung zum Entwurf des BGB heißt es dazu, dass das Institut der außerordentlichen Ersitzung keinen Raum für den Schutz der offensichtlichen Täuschung und des Betrugs lasse.²³ Die tschechische Rechtsprechung zieht somit eine Parallele zwischen dem unechten Besitz und dem „Besitz mit unredlichem Vorsatz“, der die außerordentliche Ersitzung ausschließt. Das Fehlen des unredlichen Vorsatzes ist aber kein statischer Zustand. Die Konstruktion der außerordentlichen Ersitzung nach § 1095 BGB soll nicht dazu führen, dass sich der wahre Eigentümer nicht gegen den Besitzer rechtlich in Wehr setzen kann.

Auch der Besitzer, der ohne unredlichen Vorsatz seinen Besitz ausübt, wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Zustellung der Klage, die sich gegen den Besitz oder die Rechtmäßigkeit des Besitzes richtet, wie ein unredlicher Besitzer behandelt, wenn das Gericht der Klage stattgibt (§ 995 BGB).

Im Falle der außerordentlichen Ersitzung muss der Besitzer somit nicht positiv davon überzeugt sein, dass das in seinem Besitz befindliche Recht tatsächlich ihm gehört. So schließt die bloße Kenntnis, dass das in Besitz genommene Recht dem Besitzer nicht gehört, den guten Glauben in seiner negativen Definition nicht aus und steht somit einer außerordentlichen Ersitzung gemäß § 1095 BGB nicht entgegen.

c) *Einzelfragen.* Obwohl das Konzept der außerordentlichen Ersitzung wiederholt Gegenstand von Gerichtentscheidungen war, sind nicht alle Fragen abschließend geklärt. Umstritten ist, ob die Kenntnis des Besitzers, dass er Besitz zur Sache eines anderen Eigentümers ausübt, von selbst zur Umwandlung vom „Besitz ohne unredlichen Vorsatz“ zum „Besitz mit unredlichem Vorsatz“ führt. Diese Rechtsfrage ist ganz entscheidend, weil wenn diese zu bejahen ist, schließt die bloße Kenntnis, dass der Besitzer die Sache eines anderen Eigentümers im Besitz hat, die außerordentliche Ersitzung i. S. v. § 1095 BGB aus. Das OG folgt der Ansicht, dass der bloße „nicht unredliche Vorsatz“ nicht allein dadurch zum unredlichen Vorsatz wird, dass der Besitzer von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen hervorgeht, dass in Wirklichkeit jemand anderer Eigentümer der Sache ist. Nach der Rechtsprechung ist zu berücksichtigen,

dass das Eigentum an einer unbeweglichen Sache auch ohne Eintragung (durch Ersitzung) erworben werden kann. Selbst die Kenntnis davon, dass der Besitzer der Sache nicht als Eigentümer im Immobilienkataster eingetragen ist, schließt den redlichen Vorsatz nicht aus; dies gilt umso mehr für Eintragungen in einem solchen Register aus der Zeit von 1948 bis 1990 oder sogar etwas später, als es noch keine ordnungsgemäße Registrierung von Rechten an unbeweglichen Sachen gab.²⁴ Falls der Besitz redlich i. S. v. § 992 BGB ist, handelt es sich im Prinzip auch um einen Besitz ohne unredlichen Vorsatz (§ 1095 BGB). Erfüllt der Besitz nicht Voraussetzungen für den redlichen Besitz i. S. v. § 992 BGB, ist zu prüfen, ob der Besitzer im allgemeinen Sinne des Wortes redlich gehandelt hat, und dementsprechend zu entscheiden, ob es sich um einen Besitz mit unredlichem Vorsatz i. S. v. § 1095 BGB gehandelt hat.²⁵

Die unteren Gerichte gehen jedoch davon aus, dass der „nicht unredliche Vorsatz“ i. S. v. § 1095 BGB zum unredlichen Vorsatz wird, wenn der Besitzer von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen hervorgeht, dass in Wirklichkeit jemand anderer Eigentümer der Sache ist und somit für den Besitzer auch die außerordentliche Ersitzung ausgeschlossen ist.²⁶ In den zitierten Entscheidungen vermischen die unteren Gerichte unrichtig den Begriff des redlichen Besitzes im Sinne von § 992 BGB und den Begriff des Besitzes ohne unredlichen Vorsatz im Sinne von § 1095 BGB. Nach der Rechtsprechung des OG muss jedoch zwischen dem Besitz nach § 992 BGB und § 1095 BGB streng unterschieden werden.

V. Zusammenfassung

Seit dem 1.1.2014 hat das tschechische Recht den Grundsatz der materiellen Publizität wieder eingeführt. Gleichzeitig wurde auch die gesetzliche Regelung des Besitzes geändert. Das tschechische Recht unterscheidet zwei Arten der Ersitzung, nämlich die ordentliche und die außerordentliche Ersitzung. Die ordentliche Ersitzung beruht auf dem qualifizierten Besitz und dem Ablauf der Ersitzungsfrist. Die außerordentliche Ersitzung beruht auf dem Fehlen des unredlichen Vorsatzes und dem Ablauf der Ersitzungsfrist, die länger ist als im Falle der ordentlichen Ersitzung. Obwohl die tschechische Rechtsprechung die Voraussetzungen für die ordentliche und außerordentliche Ersitzung bereits in einer Reihe von Fällen konkretisiert hat, sind noch nicht alle Fragen beantwortet. Insbesondere wird sich die tschechische Rechtsprechung mit der Frage befassen müssen, wie der gesetzliche Begriff des Fehlens des unredlichen Vorsatzes auszulegen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass es in der Tschechischen Republik immer noch eine große Anzahl von Fällen gibt, in denen der tatsächliche Rechtsstand von Immobilien von dem im Immobilienkataster eingetragenen Stand abweicht, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtsprechung in Zukunft mit diesen Fragen auseinandersetzen muss.

DOI: 10.61028/wiro-2024-05-22

20) OG, Urt. v. 19.4.2022, Az. 22 Cdo 3387/2021 = Nr. 15/2023 der Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen, Zivil- und Handelsteil.

21) OG, Beschl. v. 25.4.2023, Az. 22 Cdo 290/2023.

22) OG, Urt. v. 10.5.2023, Az. 22 Cdo 2307/2022.

23) Konsolidierte Fassung der Begründung des BGB, <http://obcansky-zakonik.justice.cz/images/pdf/Duvodova-zprava-NOZ-konsolidovana-verze.pdf>, S. 280 (abgerufen am 15.5.2024).

24) OG, Beschl. v. 27.9.2022, Az. 22 Cdo 1241/2022; OG, Urt. v. 19.4.2022, Az. 22 Cdo 3387/2021.

25) OG, Beschl. v. 27.6.2023, Az. 22 Cdo 1102/2022.

26) Bezirksgerichts in Rakovník, Urt. v. 21.12.2021, Az. 10 C 69/2021-116; Regionalgericht in Prag, Urt. v. 18.10.2022, Az. 22 Co 127/2022-164; Regionalgericht in Pilsen, Urt. v. 13.1.2022, Az. 10 Co 306/2021-148.

Dokumente und Materialien

Das erste ungarische Gesetz über Kryptowerte

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper*

In Ungarn wurde am 17.4.2024 das Gesetz über Kryptowerte (KryWG) erlassen. Dadurch passt der Gesetzgeber die ungarische Rechtsordnung an die europäische Kryptomarkt-VO an. Auf eine einführende Erläuterung folgt eine Übersetzung des Gesetzes.

The Crypto Asset Act (KryWG) was passed in Hungary on 17 April 2024. In this way, the legislator is adapting the Hungarian legal system to the European Crypto Market Regulation. An introductory explanation is followed by a translation of the Act.

I. Einführung

Am 17.4.2024 erging Ungarns erstes Gesetz über Kryptowerte (in der Folge: KryWG)¹. Anlass war die europäische Kryptomarkt-VO², an die das KryWG die ungarische Rechtsordnung anpasst. Jedoch geht das KryWG an einigen Stellen über einen bloßen nationalrechtlichen Rahmen für das Unionsrecht hinaus und trifft eigene Regelungen.

Sein Geltungsbereich ist teils territorial und teils institutionell bestimmt. Die materiellen Bestimmungen über Tätigkeiten auf Kryptowerten beziehen sich auf das Staatsgebiet Ungarns (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)-b) KryWG], während die Vorschriften über die Marktaufsicht an die zuständige Behörde, die Ungarische Nationalbank, anknüpfen (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) KryWG]. Im Übrigen deckt sich der Anwendungsbereich des KryWG mit dem der Kryptomarkt-VO (§ 1 Abs. 2 KryWG).

Die materiellen Vorschriften über das Verhalten auf Kryptomärkten unterscheiden entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben zwischen E-Geld-Token, vermögenswertreferenzierten Token und anderen Kryptowerten. §§ 4-6 KryWG verweisen im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen dieser Marktaktivitäten pauschal auf die Vorschriften der Kryptomarkt-VO. Dasselbe gilt für die materiellen Anforderungen an Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 7 KryWG) und indirekt auch für diesbezügliche Beratungstätigkeiten (§ 8 KryWG). Da die Kryptomarkt-VO als Verordnung ohnehin nicht nur für, sondern auch in Ungarn ohne Weiteres gilt, sind diese ungarischen Vorschriften streng genommen überflüssig; gäbe es sie nicht, wäre die Rechtslage unverändert.

Einen gewissen Bündelungscharakter kann man hingegen § 9 KryWG zusprechen, der im Hinblick auf IKT-bezogene Vorfälle³ und Cyberbedrohungen auf eine andere Unionsvorschrift, nämlich die Resilienz-Verordnung⁴ verweist. Auf diese Weise finden ungarische Rechtsanwender die Verweise auf beide einschlägigen EU-Verordnungen in einem ungarischen Rechtsakt vor.

Die ungarischen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren in § 10 KryWG haben insoweit einen eigenen Regelungsgehalt, als sie die Leerformeln des „wirksamen und transparenten Verfahrens“ in Art. 31 Abs. 1 Kryptomarkt-VO mit ein wenig Inhalt füllen und verschiedene Standards für die mündliche und die schriftliche Beschwerde konkretisieren.

Auch die Vorschriften über die Befugnisse der Ungarischen Nationalbank als Aufsichtsbehörde für die Kryptowertemärkte in § 11 KryWG wiederholen nicht nur die unionsrechtlichen Vorgaben an die Mindestkompetenzausstattung der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden in Art. 94 Kryptomarkt-VO, sondern sind in einigen Formulierungen präziser. Der selbstständige Regelungsgehalt von § 11 KryWG ist allerdings gering, sodass auch diese Vorschrift weit gehend überflüssig ist.

Auch wenn die meisten Bestimmungen im ungarischen Gesetz über Kryptowerte einen Verweis auf oder eine Wiederholung des Inhalts von Vorschriften in der Kryptomarkt-VO darstellen, so ist das Gesetz doch nicht ganz sinnlos. Erstens bündelt es Verweise auf mehrere Unionsrechtsakte. Zweitens hat in der ungarischen Rechtskultur eine nationale Regelung größere Chancen auf Beachtung als eine reine unionsrechtliche Vorschrift, selbst wenn diese in Form einer Verordnung ergangen ist. Der durchschnittliche ungarische Rechtsanwender wird ein ungarisches Gesetz weniger schnell übersehen als eine unionsrechtliche Verordnung. Daraus entsteht allerdings die sich in der ungarischen Rechtsprechung immer wieder manifestierende Gefahr, dass die ungarische Rechtspraxis das „eigene“ Gesetz blind anwendet und bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen Unions- und ungarischem Recht nicht ersteres, sondern letzteres anwendet.

II. Übersetzung⁵

Gesetz 2024:VII über den Markt für Kryptowerte⁶

Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Interesses an einer innovativen Entwicklung, Transparenz und Regulierung der Finanzinstrumente und der Produkte des Finanzsektors sowie im Interesse einer Durchsetzung des Verbraucherschutzes im Finanzwesen auf einem möglichst hohen Niveau erlässt die Landesversammlung das folgende Gesetz:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Geltungsbereich]⁷. (1) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich

- a) auf die Ausgabe von Kryptowerten, auf ihr Anbieten im Rahmen eines öffentlichen Angebots beziehungsweise auf ihre Einführung in den Handel in Ungarn,
- b) auf Krypto-Dienstleistungen, die auf dem Gebiet von Ungarn durchgeführt werden, sowie

* Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht, wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht und Universitätsdozent an der Andrásy Deutschsprachige Universität Budapest.

1) Gesetz 2024:VII über den Markt für Kryptowerte v. 17.4.2024, Magyar Közlöny [ungarisches Gesetzblatt; in der Folge abgekürzt: MK] 2024 Nr. 45 S. 2573. Eine Übersetzung findet sich im Anschluss an diese Einführung.

2) VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 31.5.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der VOen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

3) IKT steht in den einschlägigen Unionsrechtsakten für „Informati- und Kommunikationstechnologien“.

4) VO (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der VOen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011.

5) Übersetzung vom Autor der Einführung.

6) Gesetz 2024:VII über den Markt für Kryptowerte v. 17.4.2024, MK 2024 Nr. 45 S. 2573.

7) *Anm. d. Ü.*: Die Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern sind kein Bestandteil des Normtextes.

c) auf die in diesem Gesetz bestimmte Aufsichtstätigkeit durch eine ungarische Behörde.

(2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf die in Art. 2 Abs. 2-4 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 [in der Folge: Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates] bestimmten Personen und Kryptowerte.

§ 2 [Begriffsbestimmungen]. Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind

1. *E-Geld-Token*: der in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff⁸;

2. *vermögenswertreferenzierter Token*: der in der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff⁹;

3. *Kreditinstitut*: der in dem Gesetz über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen¹⁰ als solcher bestimmte Begriff;

4. *schwerwiegender IKT-bezogener Vorfall*: der in der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 [in der Folge: Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates] als solcher bestimmte Begriff¹¹;

5. *erhebliche Cyberbedrohung*: der in der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff¹²;

6. *Krypto-Dienstleistung*: der in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff¹³;

7. *Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen*: der in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff¹⁴;

8. *Beratung zu Kryptowerten*: der in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff¹⁵;

9. *Kleinanleger*: der in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff¹⁶;

10. *öffentliches Angebot*: der in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates als solcher bestimmte Begriff¹⁷.

§ 3 [Aufsichtsbehörde]. Falls ein Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Aufsicht über die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Ungarn von der Ungarischen Nationalbank in ihrem Aufgabenbereich im Zusammenhang mit der Aufsicht über das Finanzvermittlungssystem (in der Folge: Aufsicht) wahrgenommen.

2. Regeln für das Erbringen von Dienstleistungen

§ 4 [Andere Kryptowerte]. (1) Im Rahmen eines öffentlichen Angebots können andere Kryptowerte als vermögenswertreferenzierte Token oder E-Geld-Token von einer juristischen Person angeboten werden, die den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht.

(2) Die Einführung von anderen Kryptowerten als vermögenswertreferenzierte Token oder E-Geld-Token in den Handel kann von einer juristischen Person beantragt werden, die den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht.

§ 5 [Vermögenswertreferenzierte Token]. Wer vermögenswertreferenzierte Token ausgibt oder einen solchen Kryptowert im Rahmen eines öffentlichen Angebots anbietet sowie die Einführung eines solchen Kryptowerts in den Handel beantragt, ist verpflichtet, den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zu entsprechen.

§ 6 [E-Geld-Token]. (1) Dasjenige Kreditinstitut oder dasjenige Institut, das E-Geld ausgibt, das

a) ihr Emittent ist und

b) das Kryptowerte-Whitepaper gemäß den Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates der Aufsicht übersandt und dies veröffentlicht hat,

kann E-Geld-Token im Rahmen eines öffentlichen Angebots anbieten beziehungsweise die Einführung von E-Geld-Token in den Handel beantragen.

(2) Wer E-Geld-Token ausgibt beziehungsweise solche Kryptowerte im Rahmen eines öffentlichen Angebots anbietet sowie die Einführung solcher Kryptowerte in den Handel beantragt, ist verpflichtet, den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zu entsprechen.

§ 7 [Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen]. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ist verpflichtet, den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zu entsprechen.

§ 8 [Beratung zu Kryptowerten]. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Beratung zu Kryptowerten bietet, stellt sicher, dass die natürliche Person, die in seinem Namen Beratung beziehungsweise Informationen gewährt, über die zur Durchführung der Beratung notwendigen entsprechenden Kenntnisse und Fachfertigkeiten verfügt, wobei die detaillierten Regeln des Kriteriensystems dieser Kenntnisse und Fachfertigkeiten durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden¹⁸.

§ 9 [IKT-bezogene Vorfälle; Cyberbedrohung]. (1) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und der Emittent von vermögenswertreferenzierten Token meldet schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle entsprechend Art. 19 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates dem nationalen Computer-Notfallteam (CSIRT)¹⁹.

(2) Falls ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder ein Emittent von vermögenswertreferenzierten Token eine erhebliche Cyberbedrohung freiwillig entsprechend Art. 19 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates der Aufsicht melden, erstatten sie die Meldung zugleich auch an das nationale Computer-Notfallteam (CSIRT).

3. Bearbeitung von Beschwerden

§ 10 [Beschwerden von Kunden]. (1) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellt sicher, dass der Kunde seine Beschwerde in Bezug auf das Verhalten, die Tätigkeit oder das Unterlassen des Anbieters mündlich – so insbesondere persönlich oder am Telefon – oder schriftlich – so insbesondere im Wege eines persönlich oder von einem Anderen übergebenen Schriftstücks, durch die Post, mit einem elektronischen Brief – einlegen kann.

(2) Im Fall einer telefonischen Beschwerdebearbeitung speichert der Anbieter die telefonische Kommunikation zwischen dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und dem Kunden mit einer Tonaufnahme und bewahrt die Tonaufnahme fünf Jahre lang auf. Darüber ist der Kunde bei Beginn der Erledigung am Telefon zu unterrichten. Auf Verlangen des Kunden ist ein Wiederanhören der Tonaufnahme zu gewährleisten, weiterhin ist ihm – entsprechend

8) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 VO (EU) 2023/1114.

9) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 VO (EU) 2023/1114.

10) *Anm. d. Ü.*: Gesetz 2013:CCXXXVII über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen v. 23.12.2013, MK 2013 Nr. 217 S. 85961.

11) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Nr. 10 VO (EU) 2022/2554.

12) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Nr. 13 VO (EU) 2022/2554.

13) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 VO (EU) 2023/1114.

14) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 VO (EU) 2023/1114.

15) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 VO (EU) 2023/1114.

16) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 37 VO (EU) 2023/1114.

17) *Anm. d. Ü.*: Die Begriffsbestimmung findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 VO (EU) 2023/1114.

18) *Anm. d. Ü.*: Diese Regierungsverordnung steht noch aus.

19) *Anm. d. Ü.*: Auch im ungarischen Original wird diese aus der englischen Fassung des Unionsrechts entnommene Übersetzung verwendet. Sie steht für „computer security incident response team“.

seinem Verlangen – innerhalb von 25 Tagen ein beglaubigtes Protokoll der Tonaufnahme oder eine Kopie der Tonaufnahme erstattungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bewahrt die Beschwerde und die darauf gegebene Antwort fünf Jahre lang auf und legt sie auf Bitten der Aufsicht vor.

(4) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kann für die Prüfung der Beschwerde gegenüber dem Verbraucher keine gesonderten Gebühren verrechnen.

(5) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ist verpflichtet, in Verbraucherschutzangelegenheiten einen verantwortlichen Ansprechpartner für Verbraucherschutzangelegenheiten zu benennen und innerhalb von 15 Tagen der Aufsicht die Person des Verantwortlichen beziehungsweise deren Änderung schriftlich zu melden.

(6) Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt in ungarischer Sprache, außer wenn der Anbieter und der Kunde sich auf eine andere Sprache geeinigt haben.

4. Aufsicht über den Markt für Kryptowerte

§ 11 [Befugnisse der Nationalbank]. (1) Falls sie eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit einer Krypto-Dienstleistung sowie eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verhinderung und dem Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten – insbesondere eine Verletzung der Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates – wahrnimmt, kann die Aufsicht neben ihren Befugnissen in dem Gesetz über die Ungarische Nationalbank²⁰ – unter Beachtung des Grundsatzes der graduellen Steigerung und der Verhältnismäßigkeit – die folgenden Maßnahmen und Sanktionen anwenden:

1. sie gibt eine Mitteilung heraus, die die für die Rechtsverletzung verantwortliche Person und die Rechtsverletzung benennt;

2. sie stellt die Tatsache einer Rechtsverletzung fest und verbietet der für die Rechtsverletzung verantwortlichen Person die Fortsetzung sowie Wiederholung des rechtsverletzenden Verhaltens;

3. sie verbietet, die für die Rechtsverletzung verantwortliche natürliche Person als Person in leitender Stellung bei einem Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu beschäftigen;

4. sie setzt das öffentliche Angebot in Bezug auf Kryptowerte oder deren Einführung in den Handel pro Fall für höchstens 30 aufeinanderfolgende Werktage aus;

5. sie verbietet ein öffentliches Angebot in Bezug auf Kryptowerte oder deren Einführung in den Handel auch dann, wenn sie die unmittelbare Gefahr einer Rechtsverletzung wahrnimmt;

6. sie schreibt Personen, die Kryptowerte anbieten oder deren Einführung in den Handel beantragen, beziehungsweise den Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token vor, die Marketingmitteilungen abzuändern, falls diese nicht den Anforderungen in Art. 7, 29 oder 53 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen;

7. sie setzt die Erbringung von Krypto-Dienstleistungen für höchstens 30 aufeinanderfolgende Werktage aus – oder schreibt dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vor, sie auszusetzen –, falls mit vernünftigen Gründen anzunehmen ist, dass der betroffene Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen der Krypto-Dienstleistung verletzt hat;

8. sie setzt die Erbringung von Krypto-Dienstleistungen aus – oder schreibt dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vor, sie auszusetzen –, falls infolge der Lage des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen die Interessen der Kunden – insbesondere der Kleinanleger – nachteilig beeinflussen würde;

9. sie verbietet dem betroffenen Anbieter die Erbringung von Krypto-Dienstleistungen;

10. sie veröffentlicht die Tatsache, dass ein Anbieter von Krypto-Dienstleistungen seine Verpflichtungen nicht erfüllt;

11. sie veröffentlicht – oder schreibt dem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen vor, zu veröffentlichen – sämtliche wesentlichen Informationen, die Auswirkungen auf die Erbringung der Krypto-Dienstleistungen haben können, um den Schutz der Interessen der Kunden und insbesondere der Kleinanleger beziehungsweise den reibungslosen Betrieb des Marktes sicherzustellen;

12. sie überträgt die Verträge des rechtsverletzenden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen auf einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unter der Voraussetzung, dass die

Kunden und der übernehmende Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen einwilligen, falls die Genehmigung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen von der Aufsicht auf der Grundlage von Art. 64 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zurückgenommen worden ist;

13. sie schreibt den Personen, die Kryptowerte anbieten oder deren Einführung in den Handel beantragt haben, beziehungsweise den Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token die Änderung ihres Kryptowerte-Whitepapers vor, falls das Kryptowerte-Whitepaper oder das geänderte Kryptowerte-Whitepaper nicht die Informationen enthalten, die in Art. 6, 19 oder 51 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschrieben sind;

14. sie schreibt den Personen, die Kryptowerte anbieten oder deren Einführung in den Handel beantragt haben, beziehungsweise den Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token vor, weitere Informationen in ihr Kryptowerte-Whitepaper aufzunehmen, falls dies zum Schutz der Finanzstabilität oder der Interessen der Inhaber von Kryptowerten – insbesondere der Kleinanleger – notwendig ist;

15. sie setzt den Handel mit Kryptowerten pro Fall für höchstens 30 aufeinanderfolgende Werktage aus – oder schreibt dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, vor, ihn auszusetzen –;

16. sie setzt den Handel mit Kryptowerten aus – oder schreibt dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, vor, ihn auszusetzen –, falls wegen der Lage der Person, die Angebote für Kryptowerte abgibt oder die deren Einführung in den Handel beantragt hat, oder wegen der Lage des Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token der Handel die Interessen der Inhaber von Kryptowerten – insbesondere der Kleinanleger – nachteilig beeinflussen würde;

17. sie verbietet den Handel mit Kryptowerten auf einer Handelsplattform für Kryptowerte auch dann, wenn sie die unmittelbare Gefahr einer Rechtsverletzung wahrnimmt;

18. sie schreibt den Personen, die Kryptowerte anbieten oder deren Einführung in den Handel beantragt haben, den Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token beziehungsweise dem betroffenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen vor, Marketingmitteilungen zu beenden oder auszusetzen, pro Fall für höchstens 30 aufeinanderfolgende Werktage;

19. sie schreibt den Personen, die Kryptowerte anbieten oder deren Einführung in den Handel beantragt haben, beziehungsweise den Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token oder E-Geld-Token vor, zum Schutz der Interessen der Inhaber von Kryptowerten, insbesondere der Kleinanleger, beziehungsweise zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs des Marktes –²¹ sämtliche wesentlichen Informationen zu veröffentlichen, die Auswirkungen auf die Bewertung der Kryptowerte haben können, die öffentlich angeboten werden oder in den Handel eingeführt worden sind;

20. sie setzt Marketingmitteilungen aus oder verbietet sie;

21. sie verpflichtet einen Anbieter, eine Person, die die Einführung in den Handel beantragt hat, einen Emittenten oder eine sonstige Person, welche unwahre oder irreführende Informationen veröffentlichten oder verbreiten, zur Veröffentlichung einer Richtigstellung;

22. sie verpflichtet jedwede Person, den Umfang ihrer Positionen oder ihre Risikopositionen bei Kryptowerten zu reduzieren;

23. falls kein anderes wirksames Mittel zur Verfügung steht, das die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit gewährleistet, und es notwendig ist, um das Risiko einer schweren Beeinträchtigung der Interessen der Kunden und der Inhaber von Kryptowerten zu vermeiden, ergreift sie sämtliche dazu notwendigen Maßnahmen – unter anderem dadurch, dass sie die betroffene Person zur Durchführung der folgenden Maßnahmen verpflichtet, dass

a) sie Inhalte entfernt oder den Zugriff auf eine Online-Schnittstelle beschränkt oder anordnet, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle eine eindeutige Warnung an die Kunden und Inhaber von Kryptowerten erscheint,

²⁰ *Anm. d. Ü.:* Gesetz 2013:CXXXIX über die Ungarische Nationalbank v. 26.9.2013, MK 2013 Nr. 158 S. 67824.

²¹ *Anm. d. Ü.:* Auch im ungarischen Original hat der Satz nur einen Gedankenstrich.

b) sie den elektronischen Fernmeldedienstleister auffordert, eine Online-Schnittstelle zu entfernen oder den Zugriff darauf zu verbieten oder beschränken,

c) sie die Domainnamen-Register oder Domainnamen-Registrierungsstellen auffordert, einen vollständigen Domainnamen zu löschen und der betroffenen zuständigen Behörde deren Eintragung zu ermöglichen;

24. sie schreibt einem Emittenten von vermögenswertreferenzierbaren Token oder E-Geld-Token vor, einen Mindeststückelungswert in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 beziehungsweise Art. 58 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates einzuführen oder die ausgegebene Summe zu beschränken;

25. sie verhängt die in dem Gesetz über die Ungarische Nationalbank bestimmte Buße.

(2) Im Zuge der Maßnahme gemäß Abs. 1 Nr. 23 kann die Aufsicht für den Zeitraum bis zum Erlass der Entscheidung in der Sache als vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen, diejenigen im Wege eines elektronischen Fernmeldenetzes veröffentlichten Daten (in der Folge: elektronische Daten), deren Zugänglichmachung die Interessen gemäß Nr. 23 gefährdet, vorübergehend unzugänglich zu machen.

(3) Die vorübergehende Unzugänglichmachung elektronischer Daten ist die vorübergehende Beschränkung des Verfügungsrechts über die elektronischen Daten und die vorübergehende Verhinderung des Zugangs zu den Daten.

(4) Die Durchführung der vorübergehenden Unzugänglichmachung elektronischer Daten wird von der Nationalen Medien- und Fernmeldebehörde (in der Folge: NMFb) auf der Grundlage des Gesetzes über die elektronische Nachrichtenübermittlung²² organisiert und kontrolliert. Die Aufsicht teilt die Anordnung der vorübergehenden Unzugänglichmachung elektronischer Daten beziehungsweise deren Aufhebung unverzüglich der NMFb mit.

§ 12 [Aufsichtsgebühr]. (1) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zahlt eine Aufsichtsgebühr an die Aufsicht.

(2) Die Aufsichtsgebühr ist die Summe der gemäß Abs. 3-4 berechneten Grundgebühr und der wechselnden Gebühr gemäß Abs. 5.

(3)–(5) [Einzelheiten der Berechnung der Aufsichtsgebühr; von der Übersetzung wird abgesehen]

(6) [Aufsichtsgebühren gemäß anderen Gesetzen; von der Übersetzung wird abgesehen]

5. Schlussbestimmungen

§ 13. [Verordnungsermächtigungen; von der Übersetzung wird abgesehen]

§ 14 [Inkrafttreten]. Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

§ 15 [Zweidrittengesetz]. § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes gilt auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 5 Grundgesetz als zweidrittelpflichtig²³.

§ 16 [Übergangsfrist für Altfirmen]. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind und andere Kryptowerte als vermögenswertreferenzierte Token oder E-Geld-Token ausgeben, sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. Januar 2025 den Anforderungen in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates zu entsprechen.

§ 17 [EU-Harmonisierungsklausel]. Dieses Gesetz legt die Bestimmungen fest, die zur Durchführung der

a) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 und der

b) Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 notwendig sind.

§§ 18–25, Anlagen I und II [Änderungsvorschriften; von der Übersetzung wird abgesehen]

DOI: 10.61028/wiro-2024-05-23

22) *Ann. d. Ü.*: Gesetz 2003:C über die elektronische Nachrichtenübermittlung v. 27.11.2003, MK 2003 Nr. 136 S. 10420. Dieses Gesetz enthält v. a. das Internetrecht.

23) *Ann. d. Ü.*: Mit zweidrittelpflichtig ist gemeint, dass eine Norm dieses Inhalts nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erlassen, geändert und aufgehoben werden kann. Welche Regelungsinhalte zweidrittelpflichtig sind, regelt das Grundgesetz an verschiedenen Stellen. Art. 41 Abs. 5 Grundgesetz bezieht sich auf Regelungen über die Nationalbank.

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föde-*

ration (RF): BNA – Bjuleten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); Serbien: Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); Serbien und Montenegro: Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); Slowakische Republik: Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); Slowenien: U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); Tschechische Republik: Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); Ukraine: VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); Ungarn: MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 316-FZ v. 10.7.2023 sieht im Gesetz über die *Rechtsstellung von Ausländern in der RF*¹ die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte und deren Familienangehörige vor, die mindestens zwei Jahre in Russland tätig waren, sofern sie sich im Rahmen einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis in der RF aufhalten und der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber während des genannten Zeitraums Steuern an das Haushaltssystem der RF abgeführt hat. Eine weitere Bedingung ist, dass die hochqualifizierte Fachkraft pro Quartal ein Gehalt (Vergütung) in Höhe von mindestens 750.000 RUB (ca. 7.590 EUR, Stand: 25.5.2024) erhält. Darüber hinaus vereinfacht das Gesetz das Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die einen Vertrag über den Militärdienst in den Streitkräften der RF oder in militärischen Formationen für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen haben, und deren Familienangehörige. Diese Personen müssen bei der Erteilung einer befristeten bzw. unbefristeten Aufenthaltserlaubnis keine Kenntnisse der russischen Sprache, der russischen Geschichte und der Grundlagen der russischen Gesetzgebung nachweisen (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5334).

Verwaltungsrecht. Durch Gesetz Nr. 286-FZ v. 10.7.2023 wurde das Gesetz über die *Korruptionsbekämpfung*² dahingehend geändert, dass eine Person, die wegen der Nichteinhaltung der Beschränkungen oder Verbote bzw. der Anforderungen zur Vermeidung oder Beilegung von Interessenkonflikten oder wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen zum Zweck der Korruptionsbekämpfung disziplinarisch zur Verantwortlichkeit gezogen wurde, von der Verantwortlichkeit befreit wird, wenn die Nichteinhaltung der Beschränkungen, Verbote oder Anforderungen oder die Nichterfüllung der Verpflichtungen als Folge von Umständen eingetreten ist, die unabhängig von ihrer Person sind. Hierzu gehören insbesondere sich außerhalb der Kontrolle der betreffenden Person befindende außerordentliche und unabwendbare Umstände wie Naturkatastrophen, Brände, Epidemien, Streiks, Militäreinsätze oder Terrorakte. Die Einhaltung der Antikorruptionsanforderungen bzw. die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen müssen von der betreffenden Person spätestens einen Monat nach Beendigung der Umstände, die sie daran gehindert haben, diese einzuhalten, sichergestellt werden. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. im *Staatsanwaltschaftsgesetz*³, in den Gesetzen über den *zivilen Staatsdienst der RF*⁴, über den *kommunalen Dienst in der RF*⁵ und über die *Militärpflicht und den Militärdienst*⁶ sowie in einer Vielzahl weiterer Gesetze (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5304).

Das Gesetz Nr. 294-FZ v. 10.7.2023 schafft zum 1.9.2024⁷ die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb von autonomen Schiffen. Zu diesem Zweck wurden das Gesetz über die *Binnenmeeresgewässer, das Küstenmeer und die Anschlusszone der RF*⁸, das *Handelsschiffahrtsgesetzbuch*⁹, das *Binnenschiffahrtsgesetzbuch*¹⁰ und das *Seehafengesetz*¹¹ modifiziert. Ein autonomes Schiff ist ein Schiff mit Eigenantrieb, dessen Steuerungsvorgänge je nach An- oder Abwesenheit einer Besatzung an Bord teilweise (teilautonomes Schiff) oder vollständig (vollautonomes Schiff) im Automatikbetrieb ablaufen. Das Gesetz legt das Verfahren zur Identifizierung eines autonomen Schiffs und die Rechtsstellung der Besatzung solcher Schiffe fest. Außerdem werden das Verfahren zur Schiffsverwaltung geregelt, die Pflichten des Eigentümers eines autonomen Schiffs in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt festgelegt, die Vorschriften für den Lotsendienst in Bezug auf ihre Anwendung auf autonome Schiffe spezifiziert und die Regeln für die Einfahrt von autonomen Schiffen unter der Flagge anderer Staaten in die Seehäfen der RF bestimmt. Außerdem wurden das Verfahren für den Abschluss eines elektronischen Vertrags über die Beförderung von Gütern auf dem Seeweg sowie das Verfahren für die Abfassung einer Protestakte auf dem Seeweg präzisiert (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5312).

Mit Gesetz Nr. 307-FZ v. 10.7.2023 wurde das *Waffengesetz*¹² geändert. Staatliche paramilitärische Organisationen wurden berechtigt, Handfeuerwaffen, Munition und Patronen zur vorübergehenden Verwendung zu technologischen und wissenschaftlich-technischen Versuchszwecken an juristische Personen, die in einer von der Regierung bestätigten Liste aufgeführt sind, zu überlassen. Ferner wurde festgelegt, dass Personen, die sich nicht der vorgeschriebenen psychiatrischen Untersuchung unterzogen haben, keine Positionen in Organisationen bekleiden dürfen, die mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Bereitstellung, Montage, technischen Wartung, Reparatur, Entsorgung, Veräußerung, Erfassung, Lagerung und dem Verkauf von Waffen und Munition sowie wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen und von Munitionsbestandteilen zu tun haben. Die Änderungen traten zum 7.1.2024 in Kraft (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5325).

Das Gesetz Nr. 312-FZ v. 10.7.2023 stufte im Gesetz über die *Sicherheit kritischer Informationsinfrastruktur der RF*¹³ Informationssysteme, Informationssysteme und Telekommunikationsnetze und automatisierte Verwaltungssysteme im Bereich der staatlichen Registrierung von Immobilienrechten und -geschäften als kritische Objekte der Informationsinfrastruktur

1) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3032; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2024, S. 51.

2) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 25.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6228; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84; 2024, S. 14.

3) Föderales Gesetz Nr. 168-FZ v. 17.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 47, Pos. 4472; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 113; 2023, S. 223.

4) Föderales Gesetz Nr. 79-FZ v. 27.7.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 312; 2024, S. 36.

5) Föderales Gesetz Nr. 25-FZ v. 2.3.2007, SZ RF 2007, Nr. 10, Pos. 1152; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 151; 2019, S. 248.

6) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2024, S. 69.

7) S. das Änderungsgesetz Nr. 28-FZ v. 26.2.2024, SZ RF 2024, Nr. 10, Pos. 1303.

8) Föderales Gesetz Nr. 155-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3833; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 427; 2023, S. 190.

9) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 30.4.1999, SZ RF 1999, Nr. 18, Pos. 2207; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 277; 2023, S. 165.

10) Föderales Gesetz Nr. 24-FZ v. 7.3.2001, SZ RF 2001, Nr. 11, Pos. 1001; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 185; 2023, S. 219.

11) Föderales Gesetz Nr. 261-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5557; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2023, S. 165.

12) Föderales Gesetz Nr. 150-FZ v. 13.12.1996, SZ RF 1996, Nr. 51, Pos. 5681; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 111; 2023, S. 249.

13) Föderales Gesetz Nr. 187-FZ v. 26.7.2017, SZ RF 2017, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 4736; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 180.

ein. Dadurch sollen Immobilieninformationen künftig besser vor Computerangriffen geschützt werden können (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5330).

Finanzrecht. Zum 1.10.2023 wurde durch Gesetz Nr. 298-FZ v. 10.7.2023 im Gesetz über die *Tätigkeit der Stellen zur Entgegennahme von Zahlungen natürlicher Personen (Zahlstellen)*¹⁴ die Aufsicht über die Tätigkeit der Betreiber von Zahlstellen verschärft. Die Zentralbank wurde befugt, ein Register der Betreiber der Zahlstellen zu führen, Kontrollen durchzuführen, Verstöße festzustellen und Maßnahmen gegen die Betreiber von Zahlstellen zu ergreifen. Ferner kann die Zentralbank gerichtlich die Liquidation einer juristischen Person beantragen, die Zahlungen als Betreiber einer Zahlstelle annimmt, ohne in dem genannten Register eingetragen zu sein. Die Mitarbeiter der Zentralbank erhielten während der Kontrolle zudem das Recht zum ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten der Betreiber von Zahlstellen. Darüber hinaus stellt das Gesetz u. a. Anforderungen an die Leitungsorgane und Aktionäre der Betreiber von Zahlstellen und legt fest, dass eine solche Zahlstelle nur eine nach der Gesetzgebung der RF gegründete juristische Person sein darf. Ferner ist die Einrichtung von Selbstregulierungsorganisationen auf dem Finanzmarkt für die Betreiber von Zahlstellen vorgesehen. Änderungen erfolgten im *Geldwäschegesetz*¹⁵, im *Zentralbankgesetz*¹⁶, im Gesetz über das *nationale Zahlungssystem*¹⁷ und im Gesetz über die *Selbstregulierungsorganisationen im Finanzmarktbereich*¹⁸ (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5316).

Am 1.1.2024 trat das Gesetz Nr. 299-FZ v. 10.7.2023 über das *Programm zur Bildung langfristiger Spareinlagen von Bürgern* in Kraft, mit dem nahezu zwei Dutzend Gesetze geändert wurden. Ein langfristiger Sparvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem nichtstaatlichen Rentenfonds und einem Bürger, in der sich der Bürger verpflichtet, Sparbeiträge an den Fonds zu zahlen, und der Fonds sich verpflichtet, Zahlungen zu leisten, wenn die Gründe hierfür eintreten. Die Spareinlagen werden u. a. aus den Beiträgen, dem Mutterkapital, einer zusätzlichen Kofinanzierung durch den Staat und den Erträgen aus der Anlage dieser Mittel gebildet. Der Anspruch auf eine regelmäßige Zahlung aufgrund eines langfristigen Sparvertrags entsteht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Erreichen des Alters von 60 Jahren für Männer bzw. von 55 Jahren für Frauen; Ablauf von 15 Jahren seit Vertragsabschluss. Das Gesetz legt u. a. das Verfahren für die Festsetzung und Auszahlung von Leistungen aus langfristigen Sparverträgen, die Anforderungen an die Fonds, die langfristige Spareinlagen anbieten, und das Verfahren der staatlichen Unterstützung der Bildung dieser Fonds fest. Zudem sieht es vor, dass die von den Bürgern im Rahmen solcher langfristigen Sparverträge gebildeten Mittel dem Garantiesystem der Rechte der Teilnehmer an Rentenprogrammen unterliegen (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5317).

Das Gesetz Nr. 308-FZ v. 10.7.2023 legte im *Geldwäschegesetz* das Verfahren für die Identifizierung ausländischer Kunden durch ausländische Finanzorganisationen auf vertraglicher Basis mit russischen Finanzorganisationen fest. Ein solcher Vertrag hat u. a. die Bedingung der vollständigen Weitergabe der bei der Identifizierung erhaltenen Angaben über die Identität der ausländischen Kunden, ihrer Vertreter, Begünstigten und wirtschaftlichen Eigentümer und Maßnahmen der Verantwortlichkeit der ausländischen Finanzorganisation für die Übermittlung unzulänglicher Angaben zu enthalten. Zudem muss der Vertrag die Bedingung der einseitigen Kündigung des Vertrags mit der ausländischen Organisation vorsehen, u. a. für den Fall, dass diese innerhalb eines Jahres wiederholt unzulängliche Angaben übermittelt. Auf der Grundlage der erhaltenen Angaben kann die russische

Kreditorganisation ein Konto oder eine Einlage für den ausländischen Kunden eröffnen, ohne dass der das Konto (Einlage) eröffnende ausländische Bürger oder ein Vertreter der ausländischen juristischen Person persönlich anwesend sein muss. Vorgesehen ist, dass die Regierung der RF ein Verzeichnis der Staaten bzw. Territorien bestätigt, in denen ausländische Finanzorganisationen registriert sind, die mit der Durchführung der Identifizierung oder der Aktualisierung der genannten Angaben betraut werden können.¹⁹ Wird ein Staat (Territorium) von diesem Verzeichnis gestrichen, muss der Vertrag spätestens zehn Arbeitstage nach dem Tag der Veröffentlichung des entsprechenden Regierungsakts der RF gekündigt werden. Darüber hinaus legt das Gesetz fest, dass Transaktionen mit Bargeld oder anderen Vermögenswerten ab 50.000 RUB (ca. 510 EUR, Stand: 25.5.2024) obligatorisch zu kontrollieren sind, wenn diese im Auftrag ausländischer Bürger durchgeführt werden, sofern deren Identifizierung auf vertraglicher Basis von einer ausländischen Organisation durchgeführt wurde. Transaktionen im Auftrag ausländischer juristischer Personen sind ab einem Wert von 500.000 RUB obligatorisch zu kontrollieren (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5326).

Das Gesetz Nr. 315-FZ v. 10.7.2023 nahm Änderungen im Gesetz über den *organisierten Handel*²⁰ vor, um den organisierten Handel mit nationalen Währungen sowie den Mechanismus für die Abrechnung in diesen Währungen zu verbessern. Die Regierung wurde ermächtigt, eine Liste an Jurisdiktionen zu bestätigen, deren Kreditorganisationen und Broker am organisierten Handel mit ausländischen Währungen teilnehmen dürfen. Außerdem wurde die Möglichkeit vorgesehen, ausländischen Kreditorganisationen und Brokern die Teilnahme am organisierten Handel mit Derivaten zu gestatten, deren Basiskapital Devisen und Zinssätze sind. Gleichzeitig wurde die Zentralbank berechtigt, zusätzliche Anforderungen an ausländische Banken (Kreditorganisationen) und Broker festzulegen, nach denen die genannten Personen zum organisierten Handel zugelassen werden können, sowie die Beschränkungen für die entsprechenden Verträge. Darüber hinaus erfolgten Änderungen im Gesetz über die *Bekämpfung der rechtswidrigen Verwendung von Insiderinformationen und der Marktmanipulation*²¹, die den Verwaltungsgesellschaften und professionellen Teilnehmern des Wertpapiermarkts das Recht einräumen, Informationen über Rechtsgeschäfte mit Finanzinstrumenten, ausländischer Währung oder Waren zu verlangen (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5333).

Mit Gesetz Nr. 317-FZ v. 10.7.2023 wurde bis zum 1.1.2026 ein Verbot der Eintreibung fälliger Verbindlichkeiten natürlicher Personen auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Lugansk und der Gebiete Zaporoz'je und Cherson eingeführt. Dies betrifft die Rückzahlung von vor dem 30.9.2022 entstandenen, fälligen Geldschulden natürlicher Personen, die sich zum angegebenen Zeitpunkt ständig auf den Territorien der vier neuen Föderationssubjekte aufgehalten haben. Entsprechende Änderungen erfolgten im Gesetz über

14) Föderales Gesetz Nr. 103-FZ v. 3.6.2009, SZ RF 2009, Nr. 23, Pos. 2758; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 345.

15) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2024, S. 17.

16) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2024, S. 51.

17) Föderales Gesetz Nr. 161-FZ v. 27.6.2011, SZ RF 2011, Nr. 27, Pos. 3872; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 345; 2023, S. 132.

18) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4349; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 116.

19) S. die Verfügung der Regierung der RF Nr. 2838-r v. 14.10.2023, SZ RF 2023, Nr. 44, Pos. 7909.

20) Föderales Gesetz Nr. 325-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6726; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 184; 2019, S. 214.

21) Föderales Gesetz Nr. 224-FZ v. 27.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 31, Pos. 4193; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 345; 2022, S. 53.

den *Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen natürlicher Personen bei der Eintreibung einer fälligen Verbindlichkeit*²² sowie im Gesetz über die *Mikrofinanzstätigkeit und Mikrofinanzorganisationen*²³ (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5335).

Wirtschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 291-FZ v. 10.7.2023 wurde im Gesetz über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums*²⁴ das Verzeichnis der Organisationen, die die Infrastruktur zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) schaffen, um Kompetenzzentren für die landwirtschaftliche Zusammenarbeit und die Unterstützung der Landwirte erweitert. Diese Zentren bieten eine breite Palette von Dienstleistungen für KMU in der Landwirtschaft an. Damit soll sichergestellt werden, dass die KMU des industriellen Landwirtschaftskomplexes Dienstleistungen nach dem „Ein-Fenster-Prinzip“ erhalten (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5309).

Das Gesetz Nr. 292-FZ v. 10.7.2023 bestimmt die Besonderheiten der Anwendung des Gesetzes über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums* auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson. Ferner regelt es die Einzelheiten der Eintragung in das einheitliche Register für kleine und mittlere Unternehmen in den genannten Territorien (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5310).

Zum 1.10.2023 wurden durch Gesetz Nr. 296-FZ v. 10.7.2023 umfangreiche Änderungen im Gesetz über *Konzessionsvereinbarungen*²⁵ und im *Gesetz über staatlich-private und kommunal-private Partnerschaften*²⁶ vorgenommen, die der Entwicklung langfristiger Infrastrukturprojekte dienen sollen, u. a. wurden Normen zur Verbesserung der Wettbewerbsverfahren eingeführt (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5314).

Das Gesetz Nr. 301-FZ v. 10.7.2023 führte im Gesetz über den *Schutz des Wettbewerbs*²⁷ ein Verbot der Monopolstellung von Unternehmen ein, die Inhaber einer digitalen Plattform sind. Hierfür wurde der Begriff des sog. „Netzwerkeffekts“ definiert, bei dem es sich um eine Eigenschaft eines Warenmarkts handelt, bei der sich der Verbrauchswert eines Programms, das die Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen Verkäufern und Käufern sicherstellt, in Abhängigkeit von der Veränderung der Anzahl der Verkäufer und Käufer ändert. Die Antimonopolbehörde stellt das Vorhandensein solcher Netzwerkeffekte fest und bewertet die Fähigkeit eines Unternehmens, das Inhaber einer digitalen Plattform ist, einen entscheidenden Einfluss auf die allgemeinen Bedingungen des Warenverkehrs auf dem betreffenden Warenmarkt auszuüben, andere Unternehmen hiervon auszuschließen oder den Zugang anderer Unternehmen dazu zu behindern. Die Tätigkeit eines Unternehmens, das Inhaber einer digitalen Plattform ist und durch die Nutzung der Plattform die Durchführung von Rechtsgeschäften zwischen anderen Personen sicherstellt, ist bei Vorliegen bestimmter Bedingungen insgesamt untersagt. Dies ist u. a. der Fall, wenn der Anteil der Rechtsgeschäfte über die Plattform 35 % des Gesamtvolumens der entsprechenden Rechtsgeschäfte übersteigt oder der Gewinn des Unternehmens mehr als zwei Mrd. RUB (ca. 20.250 EUR, Stand: 25.5.2024) beträgt (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5319).

Mit Präsidialukaz Nr. 520 v. 16.7.2023 wurde das *Verzeichnis der Vermögenswerte von Personen aus sog. unfreundlichen Staaten, über die die vorübergehende Zwangsverwaltung angeordnet werden kann*²⁸, um Stammaktien an DANON RUSSIA JSC und Anteile an der OOO „Brauereigesellschaft „Baltika““ erweitert (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5433).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 323-FZ v. 10.7.2023 wurde das *Strafgesetzbuch*²⁹ um den Tatbestand

der rechtswidrigen Eintreibung einer fälligen Verbindlichkeit natürlicher Personen ergänzt. Der Straftatbestand ist erfüllt, wenn die Eintreibung unter Drohung mit Gewalt oder der Zufügung von Vermögensschäden oder unter Drohung der Verbreitung oder unter Verbreitung wissentlich falscher Angaben erfolgt, die die Ehre und Würde des Geschädigten oder ihm nahestehender Personen verletzen, und zwar durch eine Person, die im Namen oder im Interesse einer Gläubigerorganisation handelt oder der die Rechte des Gläubigers aufgrund eines Abtretungsvertrags übertragen wurden. Strafschärfend wirkt es sich aus, wenn die Tat von einer Personengruppe nach vorheriger Absprache, unter Anwendung von Gewalt oder unter Zufügung von Vermögensschäden oder in großem oder besonders großem Umfang begangen wird (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5341).

Mit Präsidialukaz Nr. 514 v. 10.7.2023 wurden die *Besonderheiten des Eintritts von Staatsangehörigen der RF in den Dienst der Ermittlungsbehörden und -institutionen des Ermittlungskomitees der RF auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson* geregelt. Der Ukaz findet auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die ab dem 1.1.2023 entstehen. Die Besonderheiten gelten vorerst bis zum 1.1.2026 (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5429).

Justizwesen. Durch Verfassungsgesetz Nr. 5-FKZ v. 10.7.2023 wurde bestimmt, dass eine sog. ständige Gerichtsstelle (*postojannoe sudebnoe prisutstvie*) innerhalb des Bestands der Wirtschaftsgerichte und der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit durch einfaches föderales Gesetz aufgelöst werden kann, wenn kein Bedarf an ihr besteht. Bei einer ständigen Gerichtsstelle handelt es sich um eine unselbständige Gerichtsfiliale an Orten ohne ein Gericht. Entsprechende Änderungen erfolgten in den Verfassungsgesetzen über die *Wirtschaftsgerichte in der RF*³⁰, über die *Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der RF*³¹ und über die *Militärgerichte der RF*³² (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5303).

Zum 1.1.2024 traten Änderungen im Gesetz über den *kostenlosen Rechtsbeistand in der RF*³³ und im Gesetz über die *allgemeinen Grundsätze der Organisation der öffentlichen Gewalt in den Subjekten der RF*³⁴ durch Gesetz Nr. 325-FZ v. 10.7.2023 in Kraft, mit denen Bürger, die Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand haben, von der Zahlung für die notarielle Beglaubigung von Vollmachten zur Vertretung ih-

22) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 3.7.2016, SZ RF 2016, Nr. 27 (Tb. 1), Pos. 4163; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 115; 2023, S. 132.

23) Föderales Gesetz Nr. 151-FZ v. 2.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 27, Pos. 3435; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 52; 2022, S. 341.

24) Föderales Gesetz Nr. 209-FZ v. 24.7.2007, SZ RF 2007, Nr. 31, Pos. 4006; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 311; 2024, S. 37.

25) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 21.7.2005, SZ RF 2005, Nr. 30 (Tb. 2), Pos. 3126; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 309; 2023, S. 250.

26) Föderales Gesetz Nr. 224-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4350; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 116; 2023, S. 250.

27) Föderales Gesetz Nr. 135-FZ v. 26.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 3434; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 314; 2022, S. 303.

28) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 302 v. 25.4.2023, SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3290; IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 36.

29) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2024, S. 52.

30) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 28.4.1995, SZ RF 1995, Nr. 18, Pos. 1589; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 354; 2023, S. 192.

31) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 7.2.2011, SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 898; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 252; 2023, S. 192.

32) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 23.6.1999, SZ RF 1999, Nr. 26, Pos. 3170; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 351; 2023, S. 192.

33) Föderales Gesetz Nr. 324-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6725; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 186; 2024, S. 71.

34) Föderales Gesetz Nr. 414-FZ v. 21.12.2021, SZ RF 2021, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8973; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 275; 2024, S. 14.

rer Interessen vor Gerichten, anderen Behörden und Organisationen durch staatliche Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte, die am staatlichen System des kostenlosen Rechtsbeistands teilnehmen, befreit werden. Die Vergütung der notariellen Handlungen erfolgt jährlich aus den Haushalten der Subjekte der RF und umfasst die Summe der föderalen und regionalen Tarife (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5343).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über *Gemeinden*³⁵ hat der Gesetzgeber mit der *Gemeindegemeinschaft (společensví obcí)* zum 1.1.2024 eine neue Form der institutionalisierten kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden eingeführt. Gemeinden aus einer Verwaltungsregion können sich mit Zustimmung des Regionalamts (*Krájský úřad*) auf diese Weise zusammenschließen, um so insbesondere Aufgaben der Daseinsvorsorge und der strategischen Raumentwicklung gemeinschaftlich wahrzunehmen. Darüber hinaus haben die Gemeinden als *Gemeindegemeinschaft* die Möglichkeit, gemeinschaftlich Angestellte für die Ausübung der öffentlichen Verwaltung zu beschäftigen. Diese haben die Stellung von Gemeindebeamten und können in allen Mitgliedsgemeinden einer *Gemeindegemeinschaft* als „fliegende Beamte“ je nach Bedarf zum Einsatz kommen. Das Hauptziel der Novelle besteht darin, durch die gemeinsame Nutzung der Personal- und Verwaltungskapazitäten, eine qualitativ hochwertige sowie effiziente öffentliche Verwaltung zu gewährleisten und damit die administrative Belastung der kleinen Gemeinden, die in der ČR vorherrschen, zu entlasten. Die erste *Gemeindegemeinschaft* ist im März 2024 in dem Verwaltungsbezirk Jilemnice in der Region Liberec (*Liberecký kraj*) entstanden³⁶ (Nr. 418/2023 Sb.).

Verwaltungsrecht. Im Jahr 2021 wurde ein neues Gesetz über *Personalausweise*³⁷ verabschiedet, welches vorsah, dass ab dem 1.1.2024 die Geburtsnummer nicht mehr in Personalausweisen angegeben wird. Durch eine spätere Novelle wurde diese Änderung auf den 1.1.2025 verschoben. Eine weitere Novelle hebt nun die Abschaffung der Eintragung der Geburtsnummer in Personalausweisen wieder vollständig auf. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Geburtsnummer als zuverlässiger Identifikator einer Person nicht nur für behördliche Zwecke, sondern auch für den Privatverkehrsverkehr unverzichtbar ist (Nr. 430/2023 Sb.).

Finanzrecht. Am 1.1.2024 ist eine Novelle des Gesetzes über die *Mehrwertsteuer*³⁸ in Kraft getreten, die der Implementierung der RL (EU) 2020/284³⁹ dient. Zahlungsdienstleister werden durch die Gesetzesänderung verpflichtet, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen und deren Empfänger zu führen und diese Daten vierteljährlich elektronisch an den Steuerverwalter zu übermitteln. Der Gesetzgeber betont, dass diese Datenweitergabe nicht als Verstoß gegen das Bankgeheimnis gilt. Durch die Novelle solle ein wichtiger rechtlicher Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten und Steuerbehörden geschaffen werden (Nr. 417/2023).

Das Parlament hat das *Haushaltsgesetz für das Jahr 2024* verabschiedet. Es rechnet mit Einnahmen i. H. v. 1.940 Mrd. CZK (ca. 77,6 Mrd. EUR) und mit Ausgaben i. H. v. von 2.192 Mrd. CZK (ca. 87,7 Mrd. EUR). Dies ergibt ein Haus-

haltsdefizit in Höhe von 252 Mrd. CZK (ca. 10,1 Mrd. EUR) (Nr. 433/2023 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz über das *Strafregister*⁴⁰ wurde novelliert. Es schafft das Register als eine eigenständige Organisationseinheit des Staats ab und integriert es als Informationssystem der öffentlichen Verwaltung in die Strukturen des Justizministeriums. Bei dieser Gelegenheit wird das Register in „Strafregister und Ordnungswidrigkeitenevidenz“ umbenannt. Im Zusammenhang mit dieser Novelle wird auch eingeführt, dass Verurteilungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU sowie dem Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland automatisch in einer Anlage zum Auszug aus dem Strafregister erfasst werden (Nr. 427/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verwaltungsrecht. Das Gesetz 2024:II „über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst“ v. 8.3.2024 schafft das Amt des „*Hauptberaters des Ministerpräsidenten für die nationale Sicherheit*“. Der Ministerpräsident kann einen solchen Hauptberater ernennen, muss es aber nicht. Das Gesetz regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptberaters nur mit der Leerformel, dass dieser „dem Ministerpräsidenten mit seinem Rat beziehungsweise seiner Meinung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zivilen nationalen Sicherheit und des Nachrichtendienstes, mit Aufgaben der öffentlichen Ordnung, der Kriminalprävention, der Strafverfolgung und der öffentlichen Sicherheit sowie mit Fragen der Landesverteidigung hilft“. Im Übrigen verweist das Gesetz auf eine noch zu erlassende Regierungsverordnung. Falls der Ministerpräsident einen Hauptberater für die nationale Sicherheit ernannt, legt er dessen Bezüge selbst fest (MK 2024 Nr. 28). Die nähere Aufgabenbeschreibung liefert in Teilen RegVO 57/2024. (III. 13.) Korm. „über die Änderung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit dem Hauptberaters des Ministerpräsidenten für die nationale Sicherheit“ v. 13.3.2024. Am selben Tag ernannte der Ministerpräsident durch seine Anordnung 17/2024. (III. 13.) ME *Marcell Biró* zu seinem Hauptberater; die Höhe der Bezüge legt die Anordnung nicht offen (beide in MK 2024 Nr. 32).

Finanzrecht. Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁴¹ reduziert die Verordnung der Ungarischen Nationalbank 10/2024. (III. 26.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 26.3.2024 erneut den Leitzins von 9,00 Prozent auf nunmehr 8,25 Prozent. (MK 2024 Nr. 22).

35) Gesetz Nr. 128/2000 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 113.

36) Bekanntmachung der Jilemnice v. 27.3.2024, <http://www.jilemnicko-so.cz/#/navstevnik/aktualita/10263> (abgerufen am 13.5.2024).

37) Gesetz Nr. 269/2021 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 346.

38) Gesetz Nr. 235/2004 Sb.

39) RL 2020/284 des Rats v. 18.2.2020 zur Änderung der RL 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister.

40) Gesetz Nr. 269/1994 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 10.

41) VO der Ungarischen Nationalbank 3/2024. (II. 27.) MNB v. 27.2.2024, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S.75.

Handelsrecht. Die RegVO 55/2024. (III. 7.) Korm. „über die Änderung der RegVO 78/2014. (III. 14.) Korm. über die *Investitions- und Kreditaufnahmeregeln von gemeinsamen Anlageformen*“ v. 14.3.2014 führt in das Recht der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren die Unterscheidung der Fonds gemäß der Art der primären Aktiva ein. Danach differenziert die RegVO jetzt zwischen (1) Wertpapierfonds, (2) gemischten Fonds, (3) Immobilienfonds und (4) Risikokapitalfonds und Privatkapitalfonds; die letzten beiden Fondsarten bilden eine gemeinsame Gruppe (MK 2024 Nr. 27).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die *Streitschlichtung bei digitalen Diensten* wird durch die Verordnung des Präsidenten der Nationalen Medien- und Fernmeldebehörde 4/2024. (III. 21.) „über die detaillierten Regeln in Bezug auf die außergerichtlichen Streitschlichtungsgremien“ v. 21.3.2024 geregelt. Erfasst werden Streitigkeiten zwischen den Betreibern einer Online-Plattform und den Kunden von Online-Plattformdienstleistungen im Bereich der Digitale-Dienste-VO⁴². Die ungarische Verordnung sieht ein zweistufiges Institutionensystem vor. Mitglieder eines Streitschlichtungsgremiums können nur Juristinnen und Juristen sein. Die Verfahrensvorschriften dienen v. a. der Sicherstellung eines fairen Verfahrens und sind in manchem vereinfachte Regeln des Zivilprozessrechts (MK 2024 Nr. 35).

Internationale Rechtsbeziehungen. Nachdem die Türkei grünes Licht für *Schwedens NATO-Beitritt* gegeben hat, ratifizierte Ungarns Parlament den schwedischen NATO-Beitrittsvertrag v. 5.7.2022 durch Gesetz 2024:I v. 5.3.2024 (MK 2024 Nr. 25).

Europäische Integration. Die VO des Ministers für Bau und Verkehr 7/2024. (III. 28.) ÉKM „über die Änderung zu Rechtsharmonisierungszwecken der Verordnung des Ministers für Innovation und Technologie 45/2020. (XI. 28.) ITM über die Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen, die gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr genutzt werden können, und über diese Gebühren“ v. 28.3.2024 passt die ungarischen Vorschriften über die *Pkw-Maut auf Autobahnen* an das geänderte Unionsrecht⁴³ an. Die Änderungen betreffen u. a. die Nutzungsdauer einer Nutzungsgebühr und die Fahrzeugkategorien (MK 2024 Nr. 38).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

42) VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

43) RL (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 24.2.2022 zur Änderung der RL-en 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Rumänien. „Hate speech“ und „hate crime“¹ zählen zu den folgenreichsten Straftaten für eine Gesellschaft, da es sich um Handlungen handelt, die auf Vorurteilen beruhen. Darauf haben anlässlich des 75. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vizepräsident der Europäischen Kommission, wie auch der UN-Hochkommissar für Menschenrechte verwiesen, und eine stärkere Ahndung dieser Straftaten sowie besseren Opferschutz angemahnt.²

Im Jahr 2007 erließ die EU einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (CNS/2001/0270)³. Demzufolge sind bestimmte Formen und Äußerungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen EU-Mitgliedstaaten strafbar, um diskriminierendes Verhalten und öffentliche Anstiftung zu Gewalt und Hass zu bekämpfen. Darauf beruhend sind die Mitgliedsstaaten der EU angehalten, dies in landeseigener Gesetzgebung und Justizwesen umzusetzen.

Reformansätze in Rumänien. Nach der Veröffentlichung des EGMR-Urteils von 2016 in der Rechtssache *MC and AC vs. Romania*⁴ haben die rumänischen Justizbehörden diverse Maßnahmen ergriffen, um ihre Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit homophoben Straftaten zu verbessern.

Rumänien hat nach wie vor mit dem Phänomen von Antisemitismus und Rassismus (etwa gegen Sinti und Roma) in der Gesellschaft zu kämpfen. Dies geht zurück auf komplexe historische Entwicklungen im 20. Jahrhundert und der bisher nur teilweise aufgearbeiteten eigenen Vergangenheit während des in Deutschland herrschenden Nationalsozialismus und des 2. Weltkriegs. Rumänien bemüht sich – auch im Rahmen der Aufarbeitung der eigenen Geschichte – um diesbezügliche Aufklärung und politische Bildung.⁵

Die Zahlen zu gemeldeten und verfolgten Fällen von Straftaten aus homophoben Gründen und solchen, in denen es zu

einer Verurteilung oder Auferlegung eines Bußgeldes gekommen ist, sind teilweise nicht eindeutig, da in den landesbezogenen Statistiken etwa die im Rahmen der OSZE vereinbarte Trennung zwischen „hate speech“ und „hate crime“ nicht konsequent durchgehalten wird.⁶ Der generelle Anstieg von angezeigten, verfolgten sowie verurteilten Fällen ist jedoch ersichtlich.

Um professionelle Verfahren im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen und dem rumänischen Recht zu gewährleisten, sind Fort- und Weiterbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Richterschaft in den Fokus gerückt. Rumänische Institutionen haben mit bilateralen Kooperationen und europäischer Unterstützung diesbezügliche Programme ins Leben gerufen, an denen unter anderem Agenturen wie die SOGI- und HELP-Agentur des Europarats oder die Agentur der EU für Grundrechte, sowie andere institutionelle

1) Straftaten, bei denen „die Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihres gesellschaftlichen Status richtet“, (BT-Drs. 16/13035): Antwort auf Kleine Anfrage durch die Bundesregierung 2009.

2) Zitiert aus Mitschriften der Autorin: *Borrell/Türk*, auf der Konferenz UDHR: Fit for Purpose, Ministry of Foreign Affairs, Madrid, 4.10.2023.

3) <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16771-2007-INIT/en/pdf> (abgerufen am 19.5.2024)

4) Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die staatlichen Behörden gegen Art. 3 und 14 der EMRK in Verbindung mit einer strafrechtlichen Untersuchung im Anschluss an eine Beschwerde, die nach einer LGBTI-Kundgebung in Bukarest eingereicht wurde, verstoßen hatten.

5) Zur Entwicklung des rumänischen Strafrechts vor diesem Hintergrund: *Vlad*, Die Entwicklung des Strafrechts in Rumänien. *OER Ost-europa Recht*, 63 (3), S. 322-338.

6) <https://hatecrime.osce.org/romania> (abgerufen am 19.5.2024)

Partner einschließlich verschiedener Nichtregierungsorganisationen, beteiligt sind.

Neuerungen im rumänischen Rechtsrahmen. Das rumänische Strafrecht stellt „Anstiftung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung“ (Art. 369) unter Strafe. Erfasst ist die öffentliche Aufforderung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen einzelne Personen oder Personengruppen. Dabei muss die Gruppenzugehörigkeit zu einer im Gesetz genannten Gruppenart vom Täter als „Ursachen der Minderwertigkeit einer Person gegenüber anderen Personen angesehen“ werden.⁷

Daneben wurde ein erschwerender Umstand für die Tatmotivation in das StGB aufgenommen (Art. 77h StGB), für die Fälle, in denen die Motivation bei der rechtlichen Einstufung der Straftat festgestellt und ein Voreingemommenheitsmotiv ermittelt wurde. Hierzu veröffentlicht die Generaldirektion der rumänischen Polizei seit Januar 2022 Daten im Zusammenhang mit Hasskriminalität.⁸

Der rumänische Rechtsrahmen sieht – anders als im deutschen Recht, in dem „*hate crime*“ ausschließlich strafrechtlich geahndet wird – eine Sanktionierung sowohl im Strafrecht (siehe oben, Art. 369, Anstiftung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung), als auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vor. Hier ist etwa die VO Nr. 137/2000 zu nennen, deren Abschnitt V, Recht auf persönliche Würde, seit 2.7.2022 in Kraft ist.⁹

Im Rahmen dieser VO wird als Vergehen demnach jedes „öffentliche Verhalten, das einen nationalistisch-chauvinistischen Charakter hat, das zu rassistischen oder nationalen Hass anstiftet, oder jedes Verhalten, das darauf abzielt oder dazu gemeint ist, die Würde zu verletzen oder eine einschüchternde, feindliche, demütigende oder beleidigende Atmosphäre zu schaffen“, sanktioniert, wenn es „im Verhältnis zu einer Person, einer Gruppe von Personen oder einer Gemeinschaft auch im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Nationalität, Ethnie, Religion, soziale Klasse oder zu einer benachteiligte Klasse oder im Zusammenhang mit ihren Überzeugungen, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung“ steht, und die Tat nicht nach den Vorschriften des Strafrechts strafbar ist.¹⁰

Hinsichtlich der Ahndung hat dies zur Folge, dass für solche Vergehen i. S. v. Ordnungswidrigkeiten zunächst keine Gerichte tätig werden, sondern die Verwaltungsbehörden befähigt sind Bußgelder zu verhängen. Im rumänischen Kontext werden diese Taten von der Anti-Diskriminierungsbehörde, dem „Nationale Rat für die Bekämpfung von Diskriminierung“ beurteilt. Deren Stellungnahmen werden teilweise von den Gerichten zur Kenntnis genommen und in der Rechtsprechung im Bereich des Strafrechts verarbeitet.

Daneben werden per VO (Eil-VO Nr. 31/2002, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 3 bis 6, gemäß Änderungen von 2018) einige spezielle Taten mit Strafen belegt und teilweise als Verbrechen qualifiziert.¹¹ So wird etwa „die Gründung einer Organisation mit faschistischem, rassistischem oder xenophobem Charakter, der Beitritt zu oder die Unterstützung einer derartigen Gruppe in jedweder Form“ als Verbrechen unter Strafe gestellt, und mit Freiheitsstrafe zwischen drei und zehn Jahren und dem Verbot der Ausübung einiger Rechte belegt.¹² Wenn hierauf tatsächlich ein Verbrechen folgt, wird Tateinheit angenommen. Die Information der Behörden über einer solchen Gruppe oder über ein geplantes Verbrechen kann zu Straffreiheit führen.¹³

Gleichermaßen wird die Herstellung, der Verkauf, die Verbreitung sowie der Besitz von faschistischen, rassistischen oder xenophoben Symbolen und Materialien zum Zweck der Verbreitung mit Strafe belegt, ebenso jede öffentliche Nutzung. Die Begehung dieser Taten über das Internet (IT-System) gelten als Verbrechen und erhöhen das Strafmaß. „Kein

Verbrechen ist die im Absatz 1, 2 oder vorgesehene Tat, wenn sie im Interesse der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder der Erziehung oder zum Zweck der Debatte über eine Angelegenheit, die im öffentlichen Interesse steht, begangen wird.“ Hier schlagen etwa die Grundrechte auf Kunst und Wissenschaftsfreiheit als begrenzend für die Qualifizierung durch.¹⁴

Im gleichen Zuge wird mit Strafdrohung belegt, „wer öffentlich die Anerkennung von Personen fördert, die sich der Begehung von Verbrechen des Menschenmordes und der Kriegsverbrechen schuldig machen sowie wer öffentlich faschistische, rassistische oder xenophobe Ideen, Meinungen oder Doktrinen fördert“.¹⁵ Ebenso ist die öffentliche Leugnung oder das Kleinreden der Ausmaße des Holocausts unter Strafe gestellt, wie auch die Leugnung von Völkermord oder Kriegsverbrechen, die völkerrechtlich und durch rechtskräftigen Beschluss eines international anerkannten Strafgerichtshofs anerkannt ist.

Wie auch bei anderen Straftaten mit xenophobem oder rassistischem Charakter, wird hier die Begehung der Tat über das Internet als Verbrechen qualifiziert und bestraft.¹⁶ Gleich-

7) Art. 369 StGB (2009) (Stand 9.6.2022): „Anstiftung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung.“

Die Anstiftung der Öffentlichkeit, durch jedes Mittel, zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen eine Personengruppe oder gegen eine Person, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Kategorie von Personen, die durch Rasse, Nationalität, Ethnie, Sprache, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, politische Meinung oder Zugehörigkeit, Vermögen, soziale Herkunft, Alter, Behinderung, chronische nicht ansteckende Krankheit oder HIV/AIDS Infektion definiert ist, und die vom Täter als Ursachen der Minderwertigkeit einer Person gegenüber anderer Personen angesehen wird, wird mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 3 Jahren oder Geldbuße bestraft. Alle rumänischen Rechtsdokumente werden zitiert aus beglaubigter Übersetzung aus der rumänischen Sprache (Quelle: Rumänische Staatsanwaltschaft).

8) <https://hatecrime.osce.org/national-frameworks-romania#dataCollection> (abgerufen am 19.5.2024).

9) VO Nr. 137/2000 – Stand 2.7.2022. Text aktualisiert gemäß LEX EXPERT unter Einarbeitung der Änderungsrechtsakte, veröffentlicht im Rumänischen Amtsblatt Monitorul Oficial, Teil I, bis 29.6.2022.

10) VO Nr. 137/2000 (Stand 2.7.2022), Abschnitt V Recht auf persönliche Würde, Art. 15. Text aktualisiert einschließlich Änderungsrechtsakte, veröffentlicht im Rumänischen Amtsblatt Monitorul Oficial, Teil I, bis 29.6.2022.

11) Eil-VO Nr. 31/2002 vom 13.3.2002 über das Verbot von Organisationen, Symbolen und Fakten mit faschistischem, rassistischem oder xenophobem Charakter und (über das Verbot) der Förderung der Anerkennung von Personen, die sich der Begehung von Verbrechen des Menschenmordes und Kriegsverbrechen schuldig machen. Text aktualisiert anhand der Änderungsrechtsakte, veröffentlicht im Rumänischen Amtsblatt Monitorul Oficial, Teil I, bis 4.7.2018.

12) VO Nr. 31/2002, aktualisiert bis einschließlich Änderungsakte 2018, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 3 Abs. 1.

13) VO Nr. 31/2002, aktualisiert bis einschließlich Änderungsakte 2018, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 3 Abs. 2 und 3.

14) VO Nr. 31/2002 – Stand 7.7.2018, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 4 Abs. 1, 2, 3.

15) VO Nr. 31/2002 – Stand 7.7.2018, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 5.

16) VO Nr. 31/2002 – Stand 2.7.2022, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 6:

„Die öffentliche Leugnung, Bestreitung, Anerkennung oder Rechtfertigung oder offensichtliche Minimierung, durch jedes Mittel, des Holocausts und seiner Wirkungen wird mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 3 Jahren oder mit Geldbuße bestraft.“

(1) Die öffentliche Leugnung, Anerkennung, Bestreitung, Rechtfertigung oder offensichtliche Minimierung, durch jedes Mittel, des Menschenmordes, des Völkermordes und der Kriegsverbrechen, wie sie im Völkerrecht, im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und in der Charta des am 8. August 1945 durch das Londoner Abkommen gegründeten Internationalen Militärtribunals definiert sind und als solche durch einen rechtskräftigen Beschluss des Internationalen Strafgerichtshofes anerkannt wurden, des am 8. August 1945 durch das Londoner Abkommen gegründeten Internationalen Militärtribunals, des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda oder sonstigen internationalen Strafgerichtshofes, das durch einschlägige internationale Instrumente gegründet wurde und dessen Zuständigkeit von dem rumänischen Staat an-

ches gilt für die Androhung einer derartigen Tat über das Internet, sofern diese als Verbrechen qualifiziert wäre. Voraussetzung ist hier jedoch ein Strafantrag des Geschädigten.¹⁷

Herausforderungen bei der Identifizierung und Verfolgung von Hasskriminalität im Internet. In der Praxis sind Richterschaft und Staatsanwaltschaft mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten konfrontiert. Diese ergeben sich teilweise aus dem rechtlichen Rahmen selbst, etwa wenn eine kohärente Auslegung und Anwendung schwierig ist, da Grenzen zwischen strafrechtlicher Sanktionierung und Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit unklar bleiben. Anders als im deutschen Recht, in dem „*hate crime*“ ausschließlich strafrechtlich geahndet wird, sieht das rumänische Regelwerk die Sanktionierung sowohl im Strafrecht als auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vor. Nennenswert in Anbetracht der Herausforderungen, die sich aus der im rumänischen System bestehenden doppelten Klassifizierung des betreffenden Verhaltens ergeben, ist hier – aus vergleichender Perspektive – die Praxis des Nationalen Rates für die Bekämpfung von Diskriminierung, zu einzelnen Ordnungswidrigkeiten Memoranden zu verfassen. Diese unterstützen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Entscheidung der Frage, ob es ausreichend Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verfolgung gibt.

Ein weiterer Grund liegt im Mangel an bisher vorhandenen Gerichtsentscheidungen, die als Referenz dienen können. In diesem Zusammenhang gibt es Bestrebungen, für die Richterschaft den Zugang zu den Entscheidungsunterlagen – hier etwa zu den Begründungen im Rahmen der Verhängung von Bußgeldern – zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Ahndung von Taten, die als Ordnungswidrigkeitsdelikte vom Nationalen Rat für die Bekämpfung von Diskriminierung bearbeitet werden.

Speziell bei „*hate crime*“ im Cyber-Bereich haben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch in Rumänien häufig mit der Beweiserhebung zu kämpfen, vor allem in Fällen, in denen sich die wichtigsten Beweismittel in einem anderen Land befinden. Werden die Fälle überhaupt zur Verhandlung vor Gericht gebracht, stellt die Bewertung der verfügbaren Beweismittel in Bezug auf Inhalt und Vollständigkeit für die Richterinnen und Richter vielfach eine Herausforderung dar und sorgen für Mehraufwand an Zeit und Mitteln.

Deutsch-rumänische Kooperation zum effizienteren Vorgehen gegen „*hate crime*“. Im Kontext eines umfassenderen Reformprogramms ist in Rumänien die Justiz in den letzten Jahren verstärkt darum bemüht, wirksamer gegen Hasskriminalität vorzugehen. Dies geschieht vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Bestrebungen richten sich insbesondere auf die Bekämpfung von „*hate crime*“ im Cyber-Bereich, um durch konsequentere Verfolgung derartiger Delikte das landeseigene Regelwerk stärker in Anwendung zu bringen.

Im Rahmen eines Treffens im Jahr 2022 haben die Justizminister Deutschlands und Rumäniens eine Kooperation im Bereich „*hate crime*“ vereinbart. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz (Joint Venture) hat die IRZ das Justizministerium Rumäniens durch die Bereitstellung von Expertise unterstützt, mit dem Ziel eines Erfahrungsaustauschs, obwohl Rumänien als EU-Mitglied kein „echter“ Partnerstaat der IRZ ist.

Der Beitrag der IRZ: Austausch zwischen Staatsanwälten, Ermittlungsbeamten und Richtern zu Ahndungsmöglichkeiten und Opferschutz. Gemeinsam mit der rumänischen Staatsanwaltschaft und der Akademie für Richterausbildung hat die Autorin für die IRZ eine Workshop-Reihe zum Thema „Hasskriminalität“ konzipiert und dazu drei

mehrtägige Fach-Veranstaltungen in Bukarest durchgeführt. Gegenstand war die Umsetzung von europäischen Vorgaben und landeseigenem Rahmenregelwerk im Bereich anti-semitisch/ethnisch/religiös motivierter Straftaten, also von vorurteilsbegründeten Straftaten, die Hass als Motiv haben. Mit Schwerpunkt auf der Rechtspraxis stand hier das Ziel einer verbesserten Identifizierung und Strafverfolgung, insbesondere im Cyber-Bereich, im Vordergrund.

In Gegenwart von mehreren Staatssekretärinnen und Staatssekretären des rumänischen Justizministeriums und Vertretern der deutschen Botschaft in Bukarest kamen im März, Mai und Oktober 2023¹⁸ insgesamt mehr als 80 Vertreter von Staatsanwaltschaft, Gerichten, und anderen Justizeinrichtungen zusammen, um die wichtigsten Herausforderungen im Umgang mit Straftaten aufgrund von antisemitischen, homophoben und anderen diskriminierenden Vorurteilen zu erörtern. Anhand konkreter Fälle wurden Rechtsgrundlagen für die Strafverfolgung, Indikatoren für Vorurteile, Arten von Beweisen und Auslegung des Rechtsrahmens in ihrer Anwendung verglichen und diskutiert.

Ausgehend von einer näheren Betrachtung der Rechtsgrundlagen von Hasskriminalität, bei der in der juristischen Fachliteratur auf europäischer Ebene zwischen „*hate crime*“ und „*hate speech*“ unterschieden wird, haben sich die Veranstaltungen auf die Verfolgung von Hasskriminalität im engeren Sinne konzentriert. In der Workshop-Reihe zur Bekämpfung von Hasskriminalität, die gemeinsam mit der rumänischen Staatsanwaltschaft und der Richterausbildungsakademie durchgeführt wurden, gingen Vertreterinnen und Vertreter der Zentralen Anlaufstelle für Cybercrime Nordrhein-Westfalen auf die besonderen Herausforderungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein, die sich in Fällen von Cyber-Hasskriminalität stellen. Anhand konkreter Beispiele wurden Fälle, die vor Gericht verhandelt wurden, veranschaulicht, Voreingenommenheitsindikatoren und Arten von Beweisen erläutert und Auslegung und Anwendung vor dem Hintergrund des jeweiligen rechtlichen Rahmens diskutiert.

Die Tatsache, dass das Phänomen und die Verfolgung von Hasskriminalität im Internet auch in Deutschland nicht auf eine lange Geschichte zurückblicken kann und dadurch Regelungsansätze und Rahmenregelwerk weitgehend „*work in progress*“ sind, hat im *peer-to-peer*-Austausch für besondere Verständlichkeit gesorgt.

Vor dem Hintergrund praktischer Herausforderungen wurden typische Verhaltensweisen der Beteiligten vor Gericht, wie etwa schlichte Leugnung, oder das Vorbringen von Unkenntnis über eine Strafbarkeit von Aussagen, erörtert. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Richterinnen und Richter haben sich insbesondere auch zur Interaktion mit

erkannt wurde, wird mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 3 Jahren oder mit Geldbuße bestraft.

(2) Die Begehung der im Absatz 1 und 2 vorgesehenen Taten mittels eines IT-Systems ist ein Verbrechen und wird mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren bestraft.“

17) VO Nr. 31/2002 – Stand 2.7.2022, Kapitel II Verbrechen und Vergehen, Art. 6 Abs. 1 und 2:

„(1) Die Androhung gegenüber einer Person oder einer Gruppe von Personen durch ein IT-System ein Verbrechen zu begehen, welches mit dem Höchstmaß von mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wegen Rasse, Hautfarbe, nationaler Abstammung oder Herkunft oder wegen Religion, wenn diese als Vorwand für jeden der genannten Gründe genutzt wird, ist ein Verbrechen und wird mit Freiheitsstrafe zwischen 1 Jahr und 3 Jahren bestraft.

(2) Die Strafverfolgung bedarf des Strafantrages des Geschädigten.“

18) Workshop 1.-3. März, 2023, Bukarest, in Kooperation mit der Generalstaatsanwaltschaft Rumäniens. Workshop 2, 24.-26. Mai 2023, Bukarest, in Kooperation mit der Richterausbildungsakademie Rumäniens.

Workshop 3, 18.-20. Oktober 2023, Bukarest, in Kooperation mit der Richterausbildungsakademie Rumäniens.

den Opfern ausgetaucht, etwa über Möglichkeiten, den besonderen Erfordernissen an Schutzmaßnahmen im Gerichtsverfahren gerecht zu werden. Hierbei lag der Schwerpunkt auf Strategien zur Bewältigung gängiger praktischen Schwierigkeiten, die mit den einzelnen Ermittlungs- und Verhandlungsphasen einhergehen.

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen, haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beider Länder neue Trends bei Online-Hassreden, vor allem antisemitischen und homophoben Beiträgen veranschaulicht, sowie Möglichkeiten zu deren Bewertung erörtert. Als Beispiel für die Möglichkeiten zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Ermittlungsbehörden, wurden hier – unter Einbindung einer Kriminalhauptkommissarin vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – das Projekt „Verfolgen statt Löschen“ vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurden Wege und Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Opfern sowie die Rolle von Nichtregierungsorganisationen und öffentlichen Diensten erörtert.

In allen drei Veranstaltungen thematisierten die Teilnehmenden das Erfordernis, den Opferschutz auszubauen und einen opfergerechteren Ansatz zu fördern. Sie diskutierten die Rahmenbedingungen, etwa wie die Institutionen in den Mitgliedstaaten die Opfer von Hassverbrechen über ihre Rechte informieren (über Sensibilisierungskampagnen, Websites, Broschüren), wie sie Unterstützung leisten (Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, Sozialdiensten), und welche Möglichkeiten Staatsanwaltschaft und Richterschaft ha-

ben, um im Rahmen eines einschlägigen Strafprozesses zur Verbesserung des Opferschutzes beizutragen.

Nicht zuletzt wurde der europäische Rechtsrahmen in den internationalen Kontext gestellt und mit Regelungskonzepten und deren rechtsgeschichtlichen Hintergrund, etwa in den USA, verglichen.

Ausblick. Sowohl in Rumänien als auch in Deutschland wird das Thema „*hate crime*“ – ganz besonders im Cyber-Bereich – Politik und Justiz weiter beschäftigen. Staatsanwaltschaften und Richterinnen und Richter, aber auch polizeiliche Ermittlungsbehörden werden, je nach innen- und weltpolitischer Entwicklung mit unterschiedlichen Schwerpunkten, mit Wellen von Hassdelikten umzugehen haben. Hierfür ist, gerade weil es um grundrechtsrelevante Abwägungsfragen geht, besondere Sensibilität und Wissen erforderlich.

Das rumänische Justizministerium hat zum Ausdruck gebracht, zukünftig mehr Augenmerk auf die Strafverfolgung von antisemitischen und *Anti-LBTGQ+* Hassverbrechen zu legen und der Wunsch nach einer Vertiefung des Erfahrungsaustauschs mit Deutschland und einer fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem deutschen Justizministerium und der IRZ geäußert. Der *peer-to-peer* Austausch zwischen den damit befassten Vertreterinnen und Vertretern der Justizbehörden europäischer Mitgliedsstaaten stellt einen wichtigen Beitrag zur Förderung rechtsstaatlicher Praxis und zur Schaffung gesellschaftlichen Friedens dar.

Dr. jur. Anja Schoeller-Schletter, IRZ